

Sitzungsbericht

Nr. 166

Ausgegeben in Bonn am 27. November 1956

1956

166. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 23. November 1956 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär,
Leiter der Staatskanzlei

Anwesend:

Baden - Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident
Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister
Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

(B) Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident
Dr. Haas, Staatssekretär,
Leiter der Staatskanzlei
Dr. Panholzer, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär
Weishäupl, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Dr. Nolting-Hauff, Senator für die Finanzen
Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats
und Erster Bürgermeister
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg und der
Bundesregierung

Hessen:

Schneider, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein - Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident
Weyer, Minister der Finanzen
und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Dr. Kohlhase, Minister für Wirtschaft
und Verkehr
Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten
Hemsath, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland - Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern
und Sozialminister
Becher, Minister der Justiz

Schleswig - Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Schaefer, Finanzminister
Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

(D)

Von der Bundesregierung:

Storch, Bundesminister für Arbeit
Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium
des Innern
Prof. Dr. Hallstein, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Auswärtigen
Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium der Finanzen
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundes-
ministerium des Innern
Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Angelegenheiten des Bundes-
rates

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 395 A

**Gesetz zu dem Internationalen Weizen-
abkommen (BR-Drucks. Nr. 422/56)** 395 B

Beschlußfassung: Kein Antrag ge-
mäß Art. 77 Abs. 2 GG 395 B

**Entschließung betr. Gewährung einer ein-
maligen Zulage an die Beamten, Richter,
Soldaten und Versorgungsempfänger des**

(A) Bundes im Dezember 1956	395 B	Dr. Klein (Berlin)	403 D (C)
Dr. Nolting-Hauff (Bremen)	395 C, 395 D, 396 A	Steinhoff (Nordrhein-Westfalen)	404 B, 406 A, 406 C
Beschlußfassung: Die Entschließung wird angenommen	395 B	Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	404 B
Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 429/56)	396 A	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	404 D
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	396 B	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	405 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5 und Art. 87 b Abs. 2 GG	397 B	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zur Abänderung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 428/56)	397 C
Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saar-Frage (BR-Drucks. Nr. 425/56)	397 C	Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter	397 C, 406 A
Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter	397 C, 406 A	Dr. Hoegner (Bayern)	403 C
Dr. Hoegner (Bayern)	403 C	Schneider (Hessen)	403 C
Schneider (Hessen)	403 C	Dr. Klein (Berlin)	403 D
Dr. Klein (Berlin)	403 D	Steinhoff (Nordrhein-Westfalen)	404 B, 406 A, 406 C
Steinhoff (Nordrhein-Westfalen)	404 B, 406 A, 406 C	Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	404 B
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	404 B	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	404 D
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	404 D	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	405 D
Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf	405 C	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes (BR-Drucks. Nr. 411/56)	405 D
Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (BR-Drucks. Nr. 426/56)	397 C	Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter	406 A
Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter	397 C, 406 A	Dr. Hoegner (Bayern)	403 C (D)
Dr. Hoegner (Bayern)	403 C	Schneider (Hessen)	403 C
Schneider (Hessen)	403 C	Dr. Klein (Berlin)	403 D
Dr. Klein (Berlin)	403 D	Steinhoff (Nordrhein-Westfalen)	406 A, 406 C
Steinhoff (Nordrhein-Westfalen)	404 B, 406 A, 406 C	Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	404 B
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	404 B	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	404 D
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	404 D	von Hassel (Schleswig-Holstein)	406 B
Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	405 C	Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	406 C
Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg (BR-Drucks. Nr. 427/56)	397 C	Gesetz über den Ladenschluß (BR-Drucks. Nr. 416/56)	406 C
Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter	397 C, 406 A	Weishäupl (Bayern), Berichterstatter	406 C
Dr. Hoegner (Bayern)	403 C	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	409 A
Schneider (Hessen)	403 C	Gesetz zur Ergänzung des Art. 106 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 94/56)	409 A
Dr. Klein (Berlin)	403 D	Dr. Panholzer (Berlin), Berichterstatter	409 A
Steinhoff (Nordrhein-Westfalen)	404 B, 406 A, 406 C	Beschlußfassung: Dem Gesetz wird gemäß Art. 79 Abs. 2 GG nicht zugestimmt. Annahme einer Entschließung	409 C
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	404 B	Zweites Gesetz über die Gewährung von Zulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. Unterhaltshilfeszulagengesetz — 2. UZG —) (BR-Drucks. Nr. 415/56)	409 C
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	404 D		

- (A) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85, 105 Abs. 3 und 120 a GG 409 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem am 16. Juli 1956 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs (BR-Drucks. Nr. 413/56)** 409 D
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 409 D
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada vom 4. Juni 1956 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (BR-Drucks. Nr. 417/56)** 409 D
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 409 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 436/56)** 410 A
- (B) **Beschlußfassung:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 410 A
- Achte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (8. Feststellungs-DV) (BR-Drucks. Nr. 409/56)** 410 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 410 A
- Zwölfte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 410/56)** 410 A
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 410 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (BR-Drucks. Nr. 437/56)** 410 B
- Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BR-Drucks. Nr. 412/56)** 410 B
- Beschlußfassung:** zu a) Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG, zu b) Mit Rück-
- sicht auf die Beschlußfassung zu a) ist eine Stellungnahme nicht notwendig 410 B
- (C)
- Gesetz über die deutsch-schweizerische Vereinbarung vom 3. Oktober 1955 über die Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Oktober 1950 über Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 438/56)** 410 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 410 C
- Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 377/56)** 410 C
- Sieh (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 410 D
- Siemens (Nordrhein-Westfalen) 412 A
- Schellhaus (Niedersachsen) 412 C
- Dr. Hoegner (Bayern) 413 A
- Beschlußfassung:** Annahme von Änderungen und einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, im übrigen keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 414 A
- Entwurf eines Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (BR-Drucks. Nr. 408/56)** 414 A
- (D)
- Sieh (Schleswig-Holstein) 414 A
- Beschlußfassung:** Annahme einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, im übrigen keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 414 D
- Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1957 (BR-Drucks. Nr. 406/56)** 415 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 415 A
- Benennung eines Vertreters für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (BR-Drucks. Nr. 394/56)** 415 A
- Beschlußfassung:** Ministerialrat Engel wird bestimmt 415 A
- Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. April 1955 über Offshore-Beschaffungen (BR-Drucks. Nr. 439/56)** 415 A
- Beschlußfassung:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 415 A
- Gesetz über das Protokoll vom 15. Juni 1955 zur Berichtigung des französischen Wort-**

- (A) **lauts des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens** (BR-Drucks. Nr. 440/56) 415 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 415 B
Gesetz zu dem Sechsten Protokoll vom 23. Mai 1956 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BR-Drucks. Nr. 441/56) 415 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 415 B
Gesetz über die Statistik des Grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatGes.) (BR-Drucks. Nr. 442/56) 415 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 415 C
Jahresabschluß der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1955 (BR-Drucks. Nr. 313/56) 415 C
 Beschlußfassung: Von dem Jahresabschluß der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1955 wird Kenntnis genommen 415 C
Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn nebst Stellenplan und Beamtenverzeichnis für das Geschäftsjahr 1956 (BR-Drucks. (B) Nr. 381/56) 415 C
 Beschlußfassung: Von dem Wirtschaftsplan und Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1956 wird Kenntnis genommen 415 C
Benennung von zwei Vertretern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt Wiesbaden/Berlin (BR-Drucks. Nr. 390/56) 415 C
 Beschlußfassung: Die Herren Minister Dr. Conrad (Hessen) und Minister Dr. Kaßmann (Nordrhein-Westfalen) werden benannt 415 C
Gesetz über die Vereinbarung vom 12. November 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Patente für gewerbliche Erfindungen (BR-Drucks. Nr. 443/56) 415 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 415 D
Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Realkredits (BR-Drucks. Nr. 419/56) 415 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 415 D
Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 12/56) 415 D
- Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt kann abgesehen werden 415 D (C)
Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan sowie der Französischen Republik über Militärfriedhöfe, Kriegsgräber und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth und über das Abkommen vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan über Kriegsgräber, Militärfriedhöfe und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 414/56) 416 A
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 416 A
Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren (BR-Drucks. Nr. 399/56 und zu BR-Drucks. Nr. 399/56) 416 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen 416 B (D)
Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten (BR-Drucks. Nr. 332/56) 416 B
 Dr. Farny (Baden-Württemberg) 416 B, 417 B, 415 C, 416 A
 Dr. Weber (Hamburg) 416 C, 417 A
 Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 416 D, 418 B
 Dr. Altmeier (Rheinl.-Pfalz) 417 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 418 C
Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses 418 C
 Dr. Hoegner (Bayern) 418 C
 Beschlußfassung: Herr Minister Dr. Frank wird gewählt 418 C
Wahl der Vorsitzenden des Kulturausschusses 418 D
 Beschlußfassung: Herr Kultusminister Arno Hennig (Hessen) wird gewählt 418 D
Einstellung eines Angestellten der TO A III beim Sekretariat des Bundesrates 418 D
 Beschlußfassung: Herr Hans Joachim Woehl wird eingestellt 419 A
Anlage zum Sitzungsbericht über die 166. Sitzung des Bundesrates 419 A

- (A) Die Sitzung wird um 10.10 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Meine Herren! Ich eröffne die 166. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die 165. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich darf feststellen, daß der Sitzungsbericht damit genehmigt ist.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Im allseitigen Einverständnis werden die Punkte 16 und 27,

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes,

sowie

Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

und ebenso, da der Gesetzentwurf vom Bundestag noch nicht verabschiedet ist, Punkt 32,

Gesetz über das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

von der Tagesordnung abgesetzt.

Einem Wunsche des Auswärtigen Amtes folgend möchte ich bitten, den Punkt 20, Gesetz zu dem Internationalen Weizenabkommen, vor Punkt 1 der Tagesordnung zu behandeln. Ich möchte weiter darum bitten, die Empfehlung des Finanzausschusses an den Bundesrat,

- (B) eine EntschlieÙung zur Gewährung einer einmaligen Zulage an die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes anzunehmen,

als Punkt 1 a auf die Tagesordnung zu setzen. Da sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß das Haus mit diesem Vorschlag einverstanden ist.

Ich rufe also zunächst Punkt 20 der Tagesordnung auf:

Gesetz zu dem Internationalen Weizenabkommen (BR-Drucks. Nr. 422/56)

Ich darf annehmen, daß keine Bedenken gegen das Gesetz bestehen, und zugleich feststellen, daß der Bundesrat **beschließt, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Wir kommen zu Punkt 1 a:

EntschlieÙung betr. Gewährung einer einmaligen Zulage an die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes im Dezember 1956

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 15. November 1956 beschlossen, dem Bundesrat die Annahme nachfolgender **EntschlieÙung** zu empfehlen:

Der Bundesrat weist die Bundesregierung darauf hin, daß der Beschluß des Kabinetts vom 8. November 1956 über die **zusätzliche Auszahlung eines halben Monatsgehältes** an die Beamten der Bundesverwaltung nicht dem Grundgesetz entspricht und außerdem nicht im Einklang mit dem Haushaltsgesetz steht. Der § 33 der Reichshaushaltsordnung gestattet eine

außerplanmäßige Bewilligung von Haushaltsausgaben des Bundes durch den Bundesfinanzminister nur dann, wenn ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt. Diese Voraussetzung hat bei dem Beschluß des Bundeskabinetts nicht vorgelegen. Auch § 15 des Besoldungsgesetzes bietet keine rechtliche Handhabe für den Beschluß des Bundeskabinetts. Nach dieser Vorschrift dürfen Zulagen, die im Besoldungsgesetz nicht vorgesehen sind, nur gewährt werden, soweit der Bundeshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel hierfür zur Verfügung stellt. Der Bundesregierung muß infolgedessen anheim gegeben werden, die von ihr beschlossene Maßnahme zum Gegenstand einer Gesetzesvorlage über einen Nachtrag zum Bundeshaushalt 1956 an die gesetzgebenden Körperschaften zu machen.

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die letzte Entwicklung auf dem Gebiete des Besoldungswesens hat uns immer klarer hervortreten lassen: Sowohl für den Staat als auch für sein Beamtentum ist es ein Erfordernis geworden, die **Besoldungsfragen** bei Bund, Ländern und Gemeinden einer **einheitlichen Regelung** zuzuführen. Im Finanzausschuß des Bundesrates sind schon seit längerer Zeit Erörterungen darüber geführt worden, daß es, um dieses Ziel zu erreichen, erwünscht wäre, ein verfassungsänderndes Gesetz vorzuschlagen, das die Besoldung der Bundes-, Landes- und Gemeindebediensteten künftig zum Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes und zum Gegenstand eines Zustimmungsgesetzes macht, also eines Bundesgesetzes, dem der Bundesrat seine Zustimmung zu erteilen hat. Auch im Bundesfinanzministerium sind im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß des Bundesrates derartige gesetzgeberische Überlegungen bereits im Gange. (D)

Wenn man davon ausgeht, daß dieses Ziel erreicht werden soll, dann muß noch über einen zweiten Punkt — und zwar auch im Interesse des Staates und des Beamtentums — völlige Klarheit bestehen, nämlich darüber, daß über Besoldungsfragen, die allmählich haushaltswirtschaftlich von äußerster Wichtigkeit und Bedeutung werden, nur auf dem Wege des Gesetzes eine Regelung erfolgen sollte.

Der Beschluß des Bundeskabinetts hat politisch zur Folge, daß die Länder und Gemeinden sich mit der Frage auseinanderzusetzen haben, wie sie sich nun bezüglich ihrer Beamtenbesoldung diesem Beschluß des Bundeskabinetts anpassen können. In diesem Zusammenhang entstehen bei der ganzen Lage der öffentlichen Haushalte außerordentlich schwerwiegende, zum Teil kaum lösbare Fragen. Auch das zeigt, daß der gesetzgeberische Weg, der Gegenstand der vorgeschlagenen EntschlieÙung ist, auch in diesem Falle schon politisch der richtige gewesen sein würde. Davon abgesehen ist der Finanzausschuß der Auffassung, daß es auch verfassungsrechtlich und haushaltsrechtlich der einzige Weg gewesen sein würde, diese Sache zu ordnen. Infolgedessen hat er sich verpflichtet gefühlt, dem Bundesrat diese EntschlieÙung vorzuschlagen. Der Finanzausschuß ist durchaus von dem Plan beeindruckt, die ganzen Fragen der Beamtengehälter und der Gehälter der Angestellten des Staates einer endgültigen Regelung zuzuführen.

(A) Aber diese endgültige Regelung — ich kann es nur wiederholen — muß ja auch auf Grund eines Gesetzes erfolgen. Man sollte auch vorläufige Regelungen, die die endgültige Regelung zum Teil vorwegnehmen, nur auf diesem verfassungsmäßigen Wege treffen. Auf dem Wege der Gesetzgebung und nur auf diesem Wege kann auch von den gesetzgebenden Organen der ganze Komplex der Fragen, der für die endgültige Regelung der Beamtenbesoldung von so ausschlaggebender Bedeutung ist — einmal die Frage des Verhältnisses der Beamtenbezüge zu den Bezügen der freien Wirtschaft, dann aber auch die Frage der haushaltsmäßigen Tragbarkeit der Beamtenbezüge —, überlegt, geprüft und erörtert werden. Was hülfe es schließlich dem Beamtentum, wenn es Besoldungserhöhungen erführe, die letzten Endes die Haushalte, die letzten Endes auch den restlichen Wiederaufbau, der doch in den nächsten Jahren bewältigt werden muß, in Gefahr bringen könnten?

Aus all diesen Gesichtspunkten, Herr Präsident, hat der Finanzausschuß die von Ihnen eben verlesene EntschlieÙung in Vorschlag gebracht.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich stelle die EntschlieÙung des Finanzausschusses zur Abstimmung. Wer für diese EntschlieÙung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Die EntschlieÙung ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) (BR-Drucks. Nr. 429/56)

(B) Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe Ihnen für Herrn Bundestagsabgeordneten Seidl Bericht über die Verhandlungen des Vermittlungsausschusses zu erstatten.

Zu dem vom Bundestag am 27. September 1956 verabschiedeten Schutzbereichgesetz hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 19. Oktober 1956 die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel beschlossen, das Gesetz in fünf Punkten zu ändern.

Zunächst begehrt der Bundesrat eine Neufassung des § 1 Abs. 3 unter folgenden Gesichtspunkten. Nach dem Beschluß des Bundestages sollte in dem Vorprüfungsverfahren nicht nur die Landesregierung, sondern auch die betroffene Gemeinde oder der betroffene Gemeindeverband zur Stellungnahme aufgefordert werden. Gegen dieses unmittelbare Anhörungsrecht der Gemeinden wendet sich der Bundesrat, weil auf diese Weise den Landesregierungen die Planungen der Raumordnung erheblich erschwert worden wären. Außerdem, so führte der Bundesrat aus, widerspreche dieses Anhörungsrecht den Prinzipien des Grundgesetzes und der verfassungsrechtlichen Ordnung in den Ländern sowie der politischen Gewichtsverteilung zwischen staatlicher und kommunaler Verwaltung.

Der Vermittlungsausschuß war nicht der Meinung, daß durch die Mitbeteiligung der Gemeinden eine erhebliche Erschwerung für die Planung der Raumordnung eintreten würde. Dagegen war der Ausschuß der Auffassung, daß die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates anerkannt

werden müßten. Im Verhältnis zwischen Bund und (C) Ländern können für die gesetzliche Regelung von Aufgabenbereichen nur die Länder und nicht die Gemeinden in Betracht kommen. Unter Berücksichtigung dieser Erwägung hat der Vermittlungsausschuß es nicht für richtig gehalten, im § 1 Abs. 3 ein unmittelbares Anhörungsrecht für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu normieren. Andererseits sollte jedoch den dringenden Wünschen der Gemeinden dadurch Rechnung getragen werden, daß die Anhörung der betroffenen Gemeinde durch die Landesregierung im Gesetz ausdrücklich erwähnt wird.

Eine weitere Änderung zu § 1 Abs. 3 zielt darauf ab, bei Nichtübereinstimmung des Bundesministers für Verteidigung mit der Auffassung der Landesregierung eine Entscheidung der gesamten Bundesregierung herbeizuführen und es nicht bei dem Bescheid des Verteidigungsministers zu belassen. Das sachliche Bedürfnis, die Landesinteressen tunlichst zu berücksichtigen, wurde anerkannt. Um dem Verlangen der Länder Rechnung zu tragen, nach ihrer Anhörung noch eine Einwirkungsmöglichkeit zu haben und sie nicht durch eine sofortige endgültige Entscheidung des Bundesverteidigungsministers vor vollendete Tatsachen zu stellen, wurde in dem Vermittlungsvorschlag dem Bundesminister für Verteidigung aufgegeben, bei Abweichung von der Stellungnahme der Landesregierungen diese vor seiner Entscheidung, bei der es also verbleibt, zu unterrichten. Auf diese Weise soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, dann politisch eventuell gegen Entscheidungen des Verteidigungsministers einwirken zu können, bevor die Entscheidung ergeht.

Der zweite Anrufungsgrund bezieht sich auf § 9 Abs. 2 und 3. Nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung sollen Schutzbereichsbehörden die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung sein, welche die nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen treffen und überwachen. Nach dem Anrufungsbegehren des Bundesrates sollten die Landesregierungen bestimmen, welche Behörden als Schutzbereichsbehörden die nach dem Gesetz zulässigen Maßnahmen treffen und für welche sie im einzelnen zuständig sein sollen. Als wesentliche Begründung wurde vorgetragen, daß das Schwergewicht dieser Behörde nicht auf militärischem Gebiet liege, sondern vielmehr in der Zulassung von Bebauungen und landwirtschaftlichen Nutzungen bestehe. Zudem trügen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen ordnungsrechtlichen Charakter und kämen so den Landesbehörden der inneren Verwaltung zu. Der Ausschuß kam aber zu der Überzeugung, daß hier doch im wesentlichen militärische Fragen zu entscheiden seien und die sich daraus ergebenden Folgerungen — zum Beispiel die Verhängung von Baubeschränkungen oder die Bestimmung der Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung — nach militärischen Notwendigkeiten beurteilt werden müssen. Die Bundeswehrverwaltungsbehörden seien demnach geeigneter als die Behörden der inneren Landesverwaltung. Es wird daher vorgeschlagen, den § 9 in der Fassung des Bundestagsbeschlusses zu belassen.

Das dritte Anrufungsbegehren bezog sich auf § 17. Es handelt sich hier um die Bestimmung der Festsetzungsbehörden, also der Stellen, welche die Entschädigung nach dem Schutzbereichgesetz fest-

(A) setzen sollen. Das Gesetz sah eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vor. Dagegen erhoben sich verfassungsmäßige Bedenken. Es wurde gesagt, es sei nur ein Gesetz und nicht eine Verordnung hier möglich. Der Vorschlag, die Wehrverwaltungsbehörden zugleich mit der Aufgabe der Inanspruchnahme und mit der Festsetzung der Entschädigung zu betrauen, fand keine Zustimmung.

Der Ausschuß kam schließlich dazu, dem Vorschlag im Anrufungsbegehren zuzustimmen, wie er Ihnen jetzt in der Drucksache vorliegt. Maßgebend dafür war im wesentlichen, daß es nicht erwünscht sei, Inanspruchnahme und Festsetzung der Entschädigung ein und derselben Behörde zu übertragen. Zweitens soll mit dem Vorschlag erreicht werden, daß Entschädigungen für Inanspruchnahmen für militärische und zivile Zwecke gleichbehandelt werden.

Der vierte Anrufungsgrund befaßt sich mit einer Streichung des § 18 Abs. 3 Satz 2. Da die Beurkundung dem Interesse der Betroffenen dient und die Beurkundungen durch Maßnahmen zugunsten des Bundes veranlaßt werden, wiesen die Länder darauf hin, daß kein Grund vorliege, im Gesetz die Erhebung von Gerichtskosten ausdrücklich auszuschließen. Der Vermittlungsausschuß hat sich diese Auffassung zu eigen gemacht und ist dem Vorschlag des Bundesrates auf Streichung der genannten Vorschrift gefolgt.

Der fünfte Anrufungspunkt zielt auf eine Streichung des § 30 ab, wonach Zustellungen durch die Verwaltungsbehörden entsprechend den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vorzunehmen seien. Die Frage der Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes im Rahmen der Leistungsgesetze ist beim Bundesleistungsgesetz in §§ 47 und 64 bereits entschieden worden. Es erschien daher unzweckmäßig, von der damals getroffenen Entscheidung abzuweichen.

Der Vermittlungsausschuß hat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen, daß im Bundestag über diese Änderungen gemeinsam abgestimmt werden soll. Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 16. November 1956 das Gesetz nach Maßgabe der vom Vermittlungsausschuß zusammengefaßten Beschlüsse in geänderter Fassung verabschiedet. Ich darf auf die vorliegende BR-Drucks. Nr. 429/56 verweisen. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich dem Hohen Haus empfehlen, dem Gesetzentwurf in der neuen Fassung zuzustimmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß der Bundesrat der Empfehlung des Herrn Berichterstatters folgt, und feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 5 und Artikel 87 b Absatz 2 GG zuzustimmen.

Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist, wenn wir die Punkte 2, 3, 4, 5 und 6 zusammen behandeln. Ich höre keinen Widerspruch und rufe also auf den

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag (C) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saar-Frage (BR-Drucks. Nr. 425/56)

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (BR-Drucks. Nr. 426/56)

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg (BR-Drucks. Nr. 427/56)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zur Abänderung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 428/56)

und schließlich den

Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes (BR-Drucks. Nr. 411/56).

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit Ihrer Erlaubnis, Herr Präsident, darf ich auch die Berichterstattung zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 6 wegen ihres engen innerlichen Zusammenhanges miteinander verbinden.

Diese 5 Gesetzentwürfe sind die Grundlage für die Rückgliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland.

Nach dem Grundgesetz ist es Aufgabe des Bundesrates als erste der gesetzgebenden Körperschaften zu den ihm von der Regierung vorgelegten Verträgen über die Rückgliederung der Saar und zu dem als Folge dieser Verträge zu erlassenden Eingliederungsgesetz Stellung zu nehmen. Diese Verträge und dieses Gesetz treten damit heute und hier erstmalig in den Bereich der breiteren politischen Diskussion. (D)

Wenn diese Diskussion in der sachlichen und nüchternen Weise erfolgen wird, die dieses Hohe Haus zu seinem politischen Stile gemacht hat, so möge das nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Bundesrat diese Gesetze mit großer innerlicher Anteilnahme begrüßt. Die Freude darüber, daß das Saarland schon in wenigen Wochen in den nationalen und tatsächlichen Bereich der Bundesrepublik eingegliedert sein wird, ist unter den Vorzeichen, unter denen das geschieht, ungetrübt.

Die Rückgliederung des Saargebietes, die durch diese Verträge verwirklicht werden wird, bedeutet, daß ein moralisches Prinzip sich in der Politik durchgesetzt hat. Diese Tatsache mag uns selbst in den Wochen, in denen die Ereignisse in der Welt uns gerade wegen der weltweiten Erschütterung des moralischen Prinzips in der Politik Anlaß zu Sorgen gaben, doppelt erfreulich erscheinen.

Die Rückgliederung der Saar bedeutet, daß ein Ärgernis aus der europäischen Politik verschwindet. Dieses Ärgernis war gefährlich, weil es zwischen zwei Staaten bestand, deren freundschaftliche Beziehungen in der Geschichte Europas noch neu sind und behutsamer Pflege bedürfen. Die Vereinigung der Saar mit der Bundesrepublik geschieht jetzt in einer Form und unter Voraus-

(A) setzungen, die auf keiner Seite Bitterkeiten aufkommen lassen wird. Von beiden Beteiligten, von Frankreich aber auch von uns, werden hohe Opfer gebracht. Niemand ist hier allein Gebender, niemand allein Nehmender. Die Entscheidung fällt nach dem freien Willen einer großen Mehrheit im Saarland selbst. Alle diese Umstände sind es, die Hoffnung geben, daß diese Rückgliederung der Saar in den nationalen deutschen Bereich nicht nur ein Akt der Änderung des nationalen Daseins des Saarlandes im steten Hin und Her der europäischen Geschichte sein wird, sondern die Grundlage für eine kontinuierliche und ruhige Zugehörigkeit des Saarlandes zum deutschen Lebensraum.

Die Differenzen um das Saarland, die jetzt ihr Ende finden sollen, sind viel älter, als es sich im allgemeinen deutschen Geschichtsbewußtsein eingepreßt hat. Sie gehen fast dreihundert Jahre zurück bis in die Zeiten der Reunionskammern Ludwig XIV. Die damalige Angliederung eines Teiles des Gebietes des heutigen Saarlandes an Frankreich war zwar nicht dauerhaft, doch begründete sie spätere Ansprüche, die in der Folgezeit mehrfach verwirklicht wurden. Wenn sich dadurch auch niemals in der Bevölkerung, an der Geschichte und an der Kultur des deutschen Saarlandes grundlegend etwas änderte, so hat diese geschichtliche Entwicklung doch dazu geführt, daß in den Verhandlungen über den Versailler Vertrag Frankreich sowohl wie Deutschland auf ihre geschichtlichen Ansprüche auf dieses Gebiet hingewiesen haben. Es zeigte sich damals, wie bei Grenzländern der Begriff des „geschichtlichen Rechtes“ auf ein Gebiet gefahrvoll ist, weil bei derartigen Gebieten durch den häufigen Wechsel der nationalen Zugehörigkeit die „geschichtlichen Rechte“ aufeinander folgen, sich ablösen und überdecken, insgesamt ineinander verfilzt sind, einander deswegen häufig widersprechen und letztlich niemals widerlegbar sind.

Versailles hat auch schon den Ansatzpunkt zur Lösung des Problems gegeben. Als Clemenceau auf die Abtretung des Saargebietes mit eben dieser geschichtlichen Begründung französischer Rechte, verstärkt noch durch Argumente der Reparationsforderung, drang, ist Wilson dem entgegengetreten und hat auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker als der Grundlage aller dauerhafter politischer Lösungen hingewiesen und den Franzosen gesagt:

Es gibt keine klügere Nation als die französische. Wenn ich ihr freimütig meinen Standpunkt auseinandersetze, so fürchte ich ihr Urteil nicht. Ich habe eine so hohe Vorstellung von dem Geist der französischen Nation, daß ich glaube, daß sie jederzeit ein auf die Gerechtigkeit gegründetes und mit Unparteilichkeit begründetes Prinzip annehmen wird.

Sie kennen dann die Lösung, die der Versailler Vertrag bezüglich des Saargebietes getroffen hat und die, obschon sie letztlich dem Prinzip der Selbstbestimmung der Völker darin folgte, daß sie die endgültige Entscheidung über das Schicksal des Gebietes von einer Volksabstimmung nach 15 Jahren abhängig machte, doch zu einer außerordentlichen Belastung der europäischen Politik nach dem ersten Weltkrieg wurde, weil diese Volksabstimmung zu spät vorgesehen war.

Schon während der Versailler Vertragsverhandlungen hat der Führer der Deutschen Delegation, Graf Brockdorff-Rantzau, darauf hingewiesen, daß Deutschland,

„obschon es sich grundsätzlich mit einer dem Prinzip der Nationalitäten entsprechenden Grenze einverstanden erkläre, eine Verletzung dieses Prinzips mit ernstesten Folgen auch darin sähe, wenn dieses Selbstbestimmungsrecht erst längere Zeit nach Abschluß des Krieges seine Verwirklichung finden sollte.“

Er behielt mehr Recht, als er damals selber ahnen mochte. Die Saarfrage wurde während der Zeit der Weimarer Republik nicht nur eine Frage der fortgesetzten Spannung zwischen Frankreich und Deutschland, sondern eine Belastung, die zur inneren Schwächung des Weimarer Regimes nicht unerheblich beitrug.

Der Beitritt Deutschlands zum Völkerbund vollzog sich damals trotz schwerwiegender Bedenken nicht zuletzt in der Hoffnung, eine Ebene zu gewinnen, die die Lösung der Saarfrage ermögliche. Eine der Forderungen Stresemanns auf der Konferenz von Locarno war die Vorverlegung der Volksbefragung an der Saar. Dort wurde die Forderung, gestützt auf den Wortlaut des Versailler Vertrages, zurückgewiesen. Aber noch während der Konferenz von Locarno fand jene berühmt gewordene einsame Unterhaltung von Thoiry zwischen Stresemann und Briand statt, in der diese beiden Staatsmänner, die wie keine vor ihnen um das gute Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland besorgt waren, sich darüber klar wurden, daß die alsbaldige Rückgabe der Saar Voraussetzung für ein gutes Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland sei; und auch damals — in merkwürdig berührender Parallele zu heute — wurde erörtert, daß die nationale Rückgabe der Saar verbunden werden könne mit wirtschaftlichen Zugeständnissen Deutschlands. Die Verhandlungen über dieses Problem zogen sich in die Länge und fanden praktisch ihr Ende, als 1929 Stresemann plötzlich starb und das Kabinett, dem Briand angehörte, in Frankreich kurz darauf gestürzt wurde.

Schon bevor der Termin des Versailler Vertrages zur Abstimmung an der Saar kam, war das Ende der Weimarer Republik gekommen. Die deutschen Abstimmungserfolge an der Saar und ihre Wiedereingliederung erschienen nun Erfolge Hitlers zu sein. Sie verstärkten anfänglich nicht unerheblich in verhängnisvoller Weise seine Stellung. Die ganzen Umstände dieser Zeit brachten es mit sich, daß die Volksabstimmung von 1935 trotz ihres klaren Ergebnisses für Deutschland gegenüber der öffentlichen Meinung in Frankreich wohl nie innere Überzeugungskraft gewann.

Das trug dazu bei, daß nach diesem Kriege alsbald hinsichtlich der Saar eine Entwicklung einsetzte, die dazu führte, daß schon vor Begründung der Bundesrepublik die damaligen Führer der großen politischen Parteien, Adenauer, Schumacher und Heuss, wiederholt in großer Besorgnis auf das Selbstbestimmungsrecht des Volkes an der Saar hinwiesen.

Die Bundesregierung befaßte sich dann auch alsbald nach ihrer Konstituierung mit der Entwicklung an der Saar und erklärte Anfang 1950 in einem Weißbuch:

- (A) „Die Saarfrage ist eine Frage der Bewohner des Saargebietes und Europas. Ihre Lösung kann nur durch freie Willensäußerung der Saarbevölkerung im europäischen Geiste erfolgen.“

Die fernere Entwicklung im Saargebiet ist dann im ganzen deutschen Volke mit großer Anteilnahme verfolgt worden, und das Volk ist hinsichtlich der Saarfrage so politisch bewußt geworden, daß es sich hier erübrigt, auf die einzelnen Phasen der Entwicklung zu sprechen zu kommen.

Es kam zum **Saarstatut**, dessen Bedeutung zwischen den Parteien umstritten blieb, obschon, im großen gesehen, die politischen Parteien in Deutschland hinsichtlich der Saarfrage stets Einigkeit bewiesen hatten. Die Vorbereitung des im Saarstatut vorgesehenen Referendums um Annahme oder Ablehnung dieses Statuts zeigten dann sehr bald, daß dieses Referendum zur echten Volksbefragung wurde. Entgegen dem eigentlichen Sinn des Referendums erlebte das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker einen Sieg von innen heraus. Am Tage der **Abstimmung, am 23. Oktober 1955** wußte man, daß die Saarbevölkerung hier ihre Stimme schon nicht allein mehr für oder gegen das Statut geben würde, sondern daß sie den Willen hatte, darüber zu entscheiden, ob sie hinfort die **Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland** wünschte oder nicht.

Das Bewußtsein davon war so stark geworden, daß nicht nur — wie es ja natürlich war — das Abstimmungsergebnis in Deutschland als klares Bekenntnis für den Anschluß an die Bundesrepublik gedeutet wurde, sondern daß auch **in Frankreich** sofort **Klarheit über die Bedeutung des Ergebnisses** bestand. Die Regierung und die öffentliche Meinung in Frankreich haben in realer — und auch das darf ich hier sagen —, in anständiger Gesinnung das Ergebnis der Abstimmung über die Saar hingenommen, ohne an ihm zu deuteln. Damit hat **Frankreich hohe Achtung vor dem Prinzip der Selbstbestimmung der Völker** bekundet und hat zugleich damit neue Hoffnung auf einen dauerhaften Ausgleich zwischen unseren Ländern gegeben. Trotz dieser französischen Einstellung wurde sehr schnell klar, daß bis zu einer völligen Rückgliederung des Saargebietes noch viele Schwierigkeiten überwunden werden mußten.

Es ist gelungen, diese Schwierigkeiten überraschend schnell zu überbrücken, nicht zuletzt dadurch, daß die Bundesregierung und alle deutschen Parteien, unterstützt von der öffentlichen Meinung, nicht in ungehemmte schrankenlose Freude über den Ausfall der Abstimmung an der Saar verfielen, sondern in nüchternen Weise erkannten, daß es nun eine Sache der Bundesrepublik sei, durch den Mut zu ideellen und materiellen Opfern den Erfolg zu sichern.

Derartige **Opfer**, die die Bundesrepublik für die **Rückgliederung des Saarlandes** zu leisten hat, sind bestimmend für den Inhalt der Verträge zwischen Frankreich und dem Saargebiete, über die ich Ihnen jetzt als Berichterstatte des für die Behandlung dieser Verträge federführenden Gesamtdeutschen Ausschusses des Bundesrates zu berichten habe. Doch sei auch gleich betont, daß neben Opfern in diesen Verträgen auch Bestimmungen enthalten sind, die die Bundesrepublik auch unbeschadet des Gesamtzweckes der Verträge als Erfolg begrüßen kann.

Die Grundbestimmung über die Rückgliederung (C) des Saarlandes ist in Artikel 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage, der Ihnen mit dem Ratifikationsgesetz als Tagesordnungspunkt 2 vorliegt, enthalten.

Wenn dort die Rückgliederung des Saarlandes mit den Worten:

„Frankreich ist damit einverstanden, daß sich der Anwendungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Januar 1957 ab auf das Saarland erstreckt,“

umschrieben ist, dann bedeutet das, daß sich die politische Eingliederung des Saargebietes unter voller Berücksichtigung der von der Bundesregierung stets vertretenen völker- und verfassungsrechtlichen Auffassung vollzieht. Diese Bestimmung ist von äußerster Wichtigkeit. Der gesamtdeutsche Ausschuß begrüßt die darin zum Ausdruck kommende Auffassung und ist sich bewußt, von welcher Bedeutung diese Auffassung im Hinblick auf die Gebiete ist, deren Loslösung aus dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand von 1937 von der Bundesrepublik nicht anerkannt werden kann.

Der Absatz 2 desselben ersten Artikels des Saarvertrages, nach dem das Saargebiet nie aufgehört hat, ein Teil des Deutschen Reiches zu sein, besagt, daß zwischen der politischen Rückgliederung und der endgültigen wirtschaftlichen Rückgliederung des Saarlandes eine **Übergangszeit** liegen wird, in der das Saarland und Frankreich entsprechend der bisherigen Situation noch ein einheitliches Zoll- und Währungsgebiet bilden. Die Länge dieser Übergangszeit ist durch Artikel 3 (D) dadurch festgelegt, daß gesagt wird, die Übergangszeit ende spätestens am 31. Dezember 1959.

Was hier geschieht, ist wirtschaftlich und rechtlich ohne Vorbild. Deswegen bedurfte es auch im Verträge einer großen Zahl von Bestimmungen, die Regelungen für die Übergangszeit treffen. Alle diese Regelungen, und das schien dem Ausschuß bei seinen Beratungen wichtig, sind dynamischer Natur und zielen auf das Ende der Übergangszeit ab. Der Gesamtdeutsche Ausschuß hat es nicht als seine Aufgabe angesehen, jede einzelne dieser Bestimmungen auf ihre wirtschaftliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen, sondern sich darauf beschränkt, die politische Zielsetzung, die in diesen Bestimmungen zum Ausdruck kommt, zu billigen. Die Bestimmungen des Vertrages über die **Währungsumstellung**, die das dritte Kapitel enthält, stehen in einem natürlichen Zusammenhang zu den Vorschriften über die wirtschaftliche Übergangszeit, doch enthalten sie in Art. 56 eine Regelung, die für die deutsche Seite ein **erhebliches materielles Opfer** bedeutet, denn Deutschland wird hier verpflichtet, französische Franken, die beim Umtausch der französischen Währung in DM anfallen, in einer Gesamthöhe von 40 Milliarden ohne Gegenleistung an Frankreich gutzuschreiben.

Das ist ein wesentliches Zugeständnis wirtschaftlicher Art, das die Bundesrepublik für die Rückgliederung der Saar macht.

Darüber hinaus war es Frankreich — und wir verstehen dieses Bestreben — bei seinen Forderungen darum zu tun, einen sichtbaren Ausgleich

(A) für die Aufgabe seiner Position an der Saar zu erhalten.

Es ist bekannt, daß die wirtschaftlichen Interessen Deutschlands in dieser Beziehung jedenfalls nicht vollen Umfangs parallel zu denen der Franzosen gehen. Allerdings hat auch bei uns in den letzten Jahren die Erkenntnis sich durchgesetzt, daß die **Kanalisation der Mosel** nicht in so eindeutiger Weise deutschen Wirtschaftsinteressen zuwiderläuft, wie es die öffentliche Meinung zunächst angenommen hatte. Der Gesamtdeutsche Ausschuss sieht unter Abwägung des gesamten politischen Zusammenhanges, in dem dieser Vertrag mit den anderen Verträgen steht, keinen Anlaß, Einwendungen gegen diesen Vertrag zu erheben, das um so weniger, als ohne dieses Abkommen ganz sicherlich nicht die Zugeständnisse zu erreichen gewesen wären, die Frankreich bei Planungen zum **Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg** gemacht hat.

Wenn schon dieses Übereinkommen, das Ihnen als Tagesordnungspunkt 4 vorliegt, in der Öffentlichkeit zu keinem Zeitpunkt so viel Aufsehen erregt hat wie die Regelung der Saarfrage selber und die Moselkanalisation, handelt es sich hier doch um ein Zugeständnis Frankreichs an die Bundesrepublik, das im Interesse des südwestdeutschen Raumes für uns von hohem Interesse ist. Die Probleme wasserwirtschaftlicher Art, die durch diesen Vertrag geregelt werden, machen es dem nicht fachlich mit den Dingen Vertrauten schwierig, Inhalt und Bedeutung dieser Vereinbarung richtig einzuschätzen. Für die politische Stellungnahme mag jedoch die Erkenntnis genügen, daß Frankreich darauf verzichtet, seinen alten Plan, den **Weiterbau des Rheinseitenkanals stromabwärts von Breisach aus**, aufgibt. Das bedeutet, daß die Landwirtschaft und die Industrie in der Oberrheinebene von einer drückenden Sorge befreit werden, das bedeutet politisch aber vor allem, daß ein Problem, das seit langem das deutsch-französische Verhältnis belastet, beseitigt wird.

(B) Die letzte Vertragsvorlage, die Ihnen als Tagesordnungspunkt 5 vorliegt, ist ein Abkommen der sechs Montanunionstaaten über die **Änderung des Vertrages über die Begründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**. Hauptgegenstand dieses Vertrages ist die **Neuregelung der Repräsentation der Saar in der Montanunion**. Bisher waren die saarländischen Repräsentanten entsprechend der wirtschaftlichen und tatsächlichen Situation in die Zahl der Frankreich zugewiesenen Abgeordneten eingerechnet. Nunmehr wird ganz zwangsläufig die Saar mit von den deutschen Vertretern repräsentiert. Die zweite Änderung ist zwar nicht so selbstverständlich, kann jedoch nach Meinung des Gesamtdeutschen Ausschusses ebenfalls als politisch angemessen gebilligt werden. Es handelt sich darum, daß nach dem Montanunionsvertrag die Länder, die über 20 % der Produktionskraft repräsentieren, im Ministerrat ein bevorrechtigtes Stimmgewicht haben. Dazu gehörte bisher neben der Bundesrepublik auch immer Frankreich. Weil Frankreich infolge der Ausgliederung der Saar aus seinem Wirtschaftsbereich das Absinken seiner Produktion auf unter 20 % besorgt, soll jetzt im Einverständnis aller an der Montanunion beteiligten Staaten das bevorrech-

(C) tigte Stimmgewicht schon aus einem Fünftel der Gesamtproduktion des Montanbereichs folgen.

Der Rechtsausschuß hat sich als mitberatender Ausschuß an den Beratungen über alle vier Verträge beteiligt und insbesondere ihre **Verfassungsmäßigkeit** überprüft. Seine Beratungen wurden dabei nicht unerheblich dadurch erleichtert, daß er sich auf den Standpunkt stellen konnte, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Saarstatuts gefunden hatte. Dieses bekannte Urteil vom 4. Mai 1955 hatte unter eingehender Würdigung aller Schwierigkeiten, die bei dem Beitritt eines unter Besatzungsrecht stehenden Gebietes zum Geltungsbereich des Grundgesetzes entstehen, dahin erkannt, daß in derartigen Fällen ein durch Vertrag geschaffener Zustand, der „näher beim Grundgesetz steht“ als der vorherige Zustand, jedenfalls dann als verfassungsgemäß angesehen werden müsse, wenn der Vertrag mit dem Willen abgeschlossen sei und die Tendenz in sich trüge, dem verfassungsmäßigen Zustand näher zu kommen, sofern durch den Vertrag nicht unverzichtbare Grundprinzipien des Grundgesetzes verletzt würden. Bei Würdigung aller Umstände des Vertrages sah der Rechtsausschuß keinen Anlaß, die Überschreitung dieser vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Grenzen festzustellen.

Der Rückgliederungsvertrag und der Vertrag über die Kanalisation der Mosel bedürfen nach Auffassung des Rechtsausschusses der Zustimmung, weil in beiden Verträgen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG enthalten sind. Namens des Gesamtdeutschen Ausschusses empfehle ich Ihnen die Feststellung, daß die beiden genannten Verträge zustimmungsbedürftig sind, und im übrigen keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG geltend zu machen. (D)

Das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes, das Ihnen als Tagesordnungspunkt 6 zur Entschließung vorliegt, ist historisch und systematisch eine Folge der Verträge, und deswegen behandle ich es in dieser Berichterstattung auch zuletzt. Das möge nicht zu dem Schluß führen, daß dieses Gesetz in der Bedeutung hinter den Vertragsgesetzen zurücksteht. Das Gegenteil ist der Fall. Der innerstaatliche Bereich wird durch dieses Gesetz im wesentlichen mehr tangiert als durch die Verträge. Es hat auch bei den Beratungen in den Ausschüssen tatsächlich und rechtlich am meisten Schwierigkeiten gemacht.

Das Gesetz hat die Aufgabe, im Rahmen des Saarvertrages die Rückgliederung des Saarlandes rechtlich vorzubereiten. Naturgemäß hält sich das Gesetz vollen Umfangs im Rahmen des Saarvertrages, jedoch viele seiner Regelungen sind rein innerstaatlicher Natur und im Rahmen des Saarvertrages nicht zwingend.

Das Gesetz knüpft an den Artikel 23 GG an, in dem bestimmt ist, in welchen deutschen Ländern das Grundgesetz zunächst gilt und in dessen für dieses Gesetz bedeutungsvollen Satz 2 es heißt:

daß das Gesetz in anderen Teilen Deutschlands nach deren Beitritt in Kraft zu setzen sei.

Grundlage für die Anwendung dieser Bestimmung ist danach zunächst der Beitritt des Saarlandes, d. h. die im Rahmen der saarländischen

(A) Verfassung abzugebende Beitrittserklärung des Saarlandes. Während der Beratungen ist seitens des Saarlandes die Erklärung abgegeben worden, daß der Beschluß über den Beitritt dem saarländischen Landtag bereits vorläge und daß unbedingt damit gerechnet würde, daß diese Erklärung noch vor Beendigung dieses Gesetzgebungsverfahrens abgegeben werde. Die Beratungen des Gesamtdeutschen und des Rechtsausschusses konnten daher unter der Voraussetzung erfolgen, daß diese Beitrittserklärung rechtzeitig, d. h. vor Verabschiedung dieses Gesetzes erfolgen würde.

Vier wesentliche Komplexe werden in diesem Gesetz geregelt:

1. die Eingliederung des Saargebietes als Land in die territoriale Gliederung des Bundesgebietes,
2. die Beteiligung des Saargebietes an den obersten Bundesorganen, insbesondere am Bundestag, wobei das Gesetz davon ausgeht, daß die Beteiligung im Bundesrat ohne besondere Bestimmung aus Art. 51 GG folge,
3. die Weitergeltung des im Saarland geltenden Rechts,
4. die Einführung bundesrechtlicher Vorschriften für das Saarland.

Alle anderen Bestimmungen des Gesetzes betreffen Einzelprobleme etwa wie die der Finanzhilfe für das Saargebiet oder der Überführung der saarländischen Eisenbahnen und der Post.

Der federführende Gesamtdeutsche Ausschuß hat im großen und ganzen politisch und sachlich gegen die Art und Weise, in der nach der Regierungsvorlage die Rückgliederung vorgesehen ist, keine Bedenken gehabt, abgesehen vielleicht von einigen Ausnahmen, auf die ich noch zu sprechen komme.

(B)

Es wird begrüßt, daß das Saargebiet als neues, als weiteres Bundesland in den Geltungsbereich des Grundgesetzes eintritt und in Zukunft entsprechend der Zahl seiner Bewohner mit drei vollstimmberechtigten Mitgliedern in diesem Hohen Hause vertreten sein wird. Ebenso erscheint die Regelung, nach der das Saarland schon unmittelbar nach der Rückgliederung zehn stimmberechtigte Abgeordnete in den Deutschen Bundestag entsendet und hinfort an den künftigen Bundestagswahlen teilnimmt, erfreulich und angemessen.

Die Regelungen über die Weitergeltung des saarländischen Rechtes, über die nur sukzessive Einführung des Bundesrechtes, über die sehr weitgehenden Ermächtigungen, die im Bereiche der Normensetzung dem Saarland gegeben werden sollen, die einstweilige Weitergeltung französischen Rechtes auf Teilgebieten, und selbst die Möglichkeit der Einführung neueren französischen Rechtes im Rahmen der §§ 3 ff. und 41 des Rückgliederungsvertrages sind Regelungen, die im wesentlichen die Folgerungen aus dem Verträge ziehen. Die Bestimmungen sind ungewöhnlich, aber sie sind zur Regelung eines ungewöhnlichen Sachverhaltes getroffen und unter Berücksichtigung dieser Situation nach Meinung des Gesamtdeutschen Ausschusses sachlich nicht zu beanstanden.

Die Hauptschwierigkeit, mit der sich der federführende Ausschuß und insbesondere auch der Rechtsausschuß hinsichtlich dieser Bestimmungen auseinandersetzen mußte, war die Frage, ob die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Normen eine

formelle Änderung der Verfassung notwendig (C) machen.

Viele Bestimmungen des Gesetzes stehen eindeutig nicht im Einklang mit dem Grundgesetz. Die Bestimmung des § 1 des Gesetzes, die die Geltung des Grundgesetzes nur nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Rückgliederungsvertrages anordnet, sagt ausdrücklich:

Erst nach Beendigung der im Vertrag vorgesehenen Übergangszeit wird das Grundgesetz im Saarland volle Geltung haben.

Die Bundesregierung hält eine derartige Regelung, die für eine begrenzte Übergangszeit eine modifizierte Einführung des Grundgesetzes im Saarland bedeutet, angesichts des Wortlautes des Art. 23 Satz 2 ohne formelle Verfassungsänderung für möglich, weil diese Verfassungsvorschrift nicht nur die Ermächtigung zur sofortigen vollen Einführung des Grundgesetzes in das beigetretene Gebiet enthalte, sondern auch die Möglichkeit eröffne, die Regelungen der Verfassung erst sukzessive gemäß den politischen Gegebenheiten einzuführen.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat sich sehr eingehend mit dieser Frage befaßt.

Übereinstimmung bestand dabei darin, daß Abweichungen des Gesetzes von der Verfassung insoweit, als sie durch den Rückgliederungsvertrag zwangsläufig notwendig sind und sich dabei in den Grenzen halten, die das Bundesverfassungsgericht in dem oben zitierten Urteil über die Verfassungsmäßigkeit des Saarstatuts aufgezeigt hat, als verfassungsgerecht anzusehen sind.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat sich mit Mehrheit auf den Standpunkt gestellt, daß Artikel 23 GG auch die Befugnis bietet, eine modifizierte Anwendung des Grundgesetzes für eine gewisse Übergangszeit in dem neuen Bundesland zu ermöglichen. Das Ziel muß aber bleiben, daß der verfassungsgerechte Zustand in möglichst kurzer Zeit erreicht wird. Abgesehen von der Frage, wann die Bestimmungen über die Neugliederung des Bundesgebietes im Saarland in Kraft treten, bietet bereits § 2 des Eingliederungsgesetzes Anlaß zur Diskussion darüber, ob die vom Saarlandtag in den Bundestag stimmberechtigt entsandten Mitglieder ohne Änderung des Grundgesetzes Rechte und Pflichten von Mitgliedern des Bundestages ausüben können. Die Frage verliert allerdings einen Teil ihrer Bedeutung, wenn man sich etwa überlegt, welcher Zustand ohne eine solche Regelung eintritt. Das Saarland würde alsdann ab 1. Januar 1957 zur Bundesrepublik gehören, es würde aber an der Gesetzgebung des Bundes, die sich auch auf das Saarland erstreckt, keinen Anteil haben und mithin jedenfalls vorübergehend ein Bundesland zweiter Ordnung werden. Das ist aber weder politisch noch rechtlich tragbar. Es bleibt daher nur eine Lösung übrig, wie sie jetzt § 2 des Eingliederungsgesetzes vorsieht. Dieselbe Frage taucht aber bei jedem Beitritt anderer Teile deutschen Landes an die Bundesrepublik auf. Denn gewählt werden kann erst nach der Einführung des Bundeswahlgesetzes, und auch dann wird sich die Wahlhandlung selbst einige Monate hindurch hinausziehen. Wenn man sich nun auf den Standpunkt stellen würde, für eine Regelung gemäß § 2 des Eingliederungsgesetzes sei eine Grundgesetzänderung erforderlich, dann stellt man sich zugleich auf den Standpunkt, daß der Beitritt weiterer deutscher Gebiete zur Bundesrepublik

(A) ohne eine Verfassungsänderung nicht möglich ist. Das aber wäre ein Standpunkt, der von keinem Bürger unserer Bundesrepublik verstanden würde. Es war von beachtenswertem Interesse, daß die Herren des Saarlandes ausgeführt haben, die Bevölkerung des Saarlandes würde es nicht verstehen, wenn ihr Beitritt nur durch eine Änderung der deutschen Verfassung möglich wäre.

Gewisse Zweifelsfragen waren im Rechtsausschuß bezüglich § 8 des Eingliederungsgesetzes aufgetaucht. Hier wird das Saarland ermächtigt, bis zum Ende der Übergangszeit mit Zustimmung der Bundesregierung Rechtsvorschriften zu setzen, die als Bundesrecht gelten. Auch diese Regelung erschien, wie ausgeführt, sowohl dem Gesamtdeutschen Ausschuß wie auch dem Rechtsausschuß zweckmäßig. Beide Ausschüsse haben auch diese Vorschrift als Übergangsbestimmung durch Artikel 23 GG als gedeckt angesehen.

Die Ausschüsse des Bundesrates haben einige Änderungsvorschläge gemacht, die vom Gesamtdeutschen Ausschuß abschließend beraten worden sind. Der Gesamtdeutsche Ausschuß empfiehlt Ihnen, zunächst in § 1 Absatz 2 Satz 2 die Worte „am 1. Januar 1960“ zu ersetzen durch die Worte „mit dem Ende der Übergangszeit“. Damit soll der Fristbestimmung des Artikel 29 Absatz 2 und 6 GG entsprochen werden. Endet die Übergangszeit vor dem 1. Januar 1960, so sollten auch die Fristen des Artikel 29 mit diesem Zeitpunkt einsetzen. Der Rechtsausschuß hatte zunächst die Empfehlung beschlossen, den Eingang des § 2 neu zu formulieren, und zwar folgendermaßen:

(B) Bis zur Durchführung von Wahlen für den Deutschen Bundestag nach Artikel 38 GG entsendet das Saarland . . .

Es sollte damit die rechtliche Möglichkeit offen gelassen werden, die Saarvertreter für den Bundestag durch unmittelbare Wahlen entsprechend Artikel 38 GG zu entsenden. Der Gesamtdeutsche Ausschuß des Bundesrates ist dieser Empfehlung jedoch entgegengetreten, da unter Umständen Bundespräsident und Bundesregierung durch die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Formulierung gezwungen würden, noch vor der für den Spätsommer vorgesehenen Bundestagswahl besondere Bundestagswahlen im Saarland auszuschreiben. Diese Bundestagswahlen müßten dann wahrscheinlich noch nach dem alten Bundestagswahlgesetz erfolgen. Aber auch dies ist nicht möglich, denn gewisse Vorschriften des alten Bundestagswahlrechtes, die auf das gesamte Bundesgebiet Bezug nehmen, sind einfach nicht anwendbar. Der Gesamtdeutsche Ausschuß bittet Sie daher, die Frage, ob Bundestagswahlen für das Saarland allein jetzt stattfinden sollen, nicht der Bundesexekutive zu überlassen, sondern als Gesetzgeber die Verantwortung hierfür selbst auf sich zu nehmen. Er bittet Sie, der Empfehlung des Rechtsausschusses nicht zuzustimmen und es insoweit bei der Regierungsvorlage zu belassen.

Hingegen hält der Gesamtdeutsche Ausschuß es für richtig, die wirtschaftliche Übergangszeit für das Saarland nicht auf 6 Monate zu beschränken, sondern die Frist im § 9 des Eingliederungsgesetzes auf ein Jahr zu erstrecken. Es ist dies die Empfehlung unter 3.) der BR-Drucks. Nr. 411/1/56. Der Gesamtdeutsche Ausschuß ist auch der Meinung, daß die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene

EntschlieÙung unter 3 b) angenommen werden (C) sollte, die folgendermaßen lautet:

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß in den Gesetzentwurf eine Bestimmung eingefügt wird, wonach die gewerberechtlichen Vorschriften des Saarlandes hinsichtlich der Zulassung von Gewerbebetrieben, auch soweit sie die Bedürfnisfrage betreffen, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufrechterhalten bleiben, soweit dies für eine reibungslose Überleitung in die deutsche Wirtschaft erforderlich ist.

Der Finanzausschuß hatte vorgeschlagen, bei der Hilfe, die das Saarland von der Bundesrepublik erhält, nur einen Bundeszuschuß, nicht aber einen Zuschuß der übrigen Bundesländer vorzusehen. Bei allem Respekt vor den Länderfinanzministern und ihren Aufgaben hat es der Gesamtdeutsche Ausschuß nicht für möglich gehalten, daß sich die Länder grundsätzlich an einer solchen Hilfe für das Saarland nicht beteiligen. Der Gesamtdeutsche Ausschuß des Bundesrates hat einstimmig beschlossen, daß das Gesetz neben einer Hilfe des Bundes auch eine Finanzhilfe der Länder vorsieht. Er ist allerdings der Meinung, daß die Bestimmung des § 10 Absatz 4 keine neue Ermächtigung des Bundes etwa zum Erlaß entsprechender Gesetze bedeutet, und er ist auch der Meinung, daß ein Junktum zwischen Bundeshilfe und einer Hilfe der deutschen Länder nicht gegeben ist, eine Auffassung, die die Bundesregierung ebenfalls teilt und in den Ausschüssen zum Ausdruck gebracht hat. Der Gesamtdeutsche Ausschuß schlägt Ihnen daher vor, im § 10 Absatz 4 die Worte „und die Länder“ zu streichen, da zweifellos in erster Linie der Bund zu einer Finanzhilfe verpflichtet ist. Der Gesamtdeutsche Ausschuß hält es aber für notwendig, im § 10 Absatz 4 Satz 2 alsdann hinzuzufügen: „auch die Länder können eine solche Finanzhilfe gewähren“.

Auch die Frage der Gleichstellung der zukünftigen Bundesbeamten im Saarland, insbesondere der Post- und Bahnbeamten, ist im Gesamtdeutschen Ausschuß behandelt worden. Wenn der Gesamtdeutsche Ausschuß hier von Vorschlägen abgesehen hat, so ist er dabei von der selbstverständlichen Tatsache ausgegangen, daß diese Bundesbeamten ebenso gestellt werden wie die übrigen Beamten im Bund, jedoch auf keinen Fall schlechter als die saarländischen Landesbeamten.

Der Gesamtdeutsche Ausschuß hat ebenso wie der Rechtsausschuß erörtert, ob die Bestimmung des § 16 Absatz 2 zu streichen sei, wonach Rechtsverordnungen der Bundesregierung über die Einführung von Bundesrecht im Saarland nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Beide Ausschüsse sind zu der Überzeugung gekommen, daß die Zustimmung des Bundesrates hier nicht gefordert werden sollte. Es handelt sich entweder um bestehendes Bundesrecht, das eingeführt wird, oder aber um die Zuständigkeit von Behörden und deren Verfahren im Saarland selbst. Es sollte aber genügen, wenn hier die Anhörung der Saarregierung, wie vorgesehen, zwingend vorgeschrieben ist. Man sollte gerade diese Art der Rechtsetzung im Saarland nicht unnötig komplizieren. Der Bundesrat und damit die deutschen Länderregierungen sind überfordert, wenn sie die Zweckmäßigkeit der Einführung von Bundesrecht oder der Einrichtung und

(A) des Verfahrens von Behörden im Saarland verantwortungsbewußt beurteilen wollten. Der Gesamtdeutsche Ausschuß bittet Sie daher, die Empfehlung des Finanzausschusses unter 5.) auf Seite 4 der BR-Drucks. Nr. 411/1/56 abzulehnen.

Endlich hat der Finanzausschuß einen neuen § 18 vorgeschlagen, der Bestimmungen über die wirtschaftliche Eingliederung des Saarlandes, über gewisse Zölle und Finanzangelegenheiten enthält. Dies ist im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium erfolgt. Der Gesamtdeutsche Ausschuß hat nicht geglaubt, zu diesem Punkt eigene Vorschläge machen zu sollen.

Meine Herren, dies sind die Bestimmungen, die den Beitritt des Saarlandes in rechtlicher Beziehung untermauern. Wir leben in der Freiheit der Bundesrepublik. Wir wollen, daß das Saarland an unseren Freiheiten und an unserer Arbeit entsprechend unseren Gesetzen sobald wie möglich voll teilnimmt und seine Erfahrungen und sein politisches Wollen in die Bundesrepublik einbringt.

Der Kern des zukünftigen Deutschlands, nämlich die Bundesrepublik, hat sich damit im Westen abgerundet. Es ist zum ersten Mal, daß der Artikel 23 GG, der den Beitritt anderen deutschen Gebietes zur Bundesrepublik vorsieht, praktiziert wird. Es ist die Hoffnung des Bundesrates, daß dieser Vorgang für die nahe Zukunft beispielgebend wirken möge.

Dr. HOEGNER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für das Land Bayern folgende Erklärung abzugeben.

(B) Die Bayerische Staatsregierung begrüßt die Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik auf das wärmste und erblickt darin einen außenpolitischen Erfolg. Sie bezweifelt auch nicht, daß es nicht möglich war, mit sofortiger Wirkung eine in jeder Hinsicht uneingeschränkte Eingliederung durchzusetzen und daß die in dem Saarvertrag getroffenen Regelungen, die vor allem für eine bestimmte Übergangszeit eine Reihe von Vorbehalten und Beschränkungen enthalten, das zur Zeit politische Erreichbare darstellen. Sie ist daher der Auffassung, daß die Bestimmungen des Saarvertrages, die einer sofortigen uneingeschränkten Einführung des Grundgesetzes im Saarland entgegenstehen, entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 1955 zum Saarabkommen vom 23. Oktober 1954 entwickelten Grundsätzen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind. Das gleiche wird von Bestimmungen des Entwurfs des Eingliederungsgesetzes gelten müssen, die insoweit zu Beschränkungen in der Anwendung des Grundgesetzes führen, als sich dies aus den im Vertrag getroffenen Regelungen zwangsläufig ergibt, die also gewissermaßen als bloße Ausführungsvorschriften zum Saarvertrag angesehen werden können.

Dagegen erscheint es nach Auffassung der bayerischen Staatsregierung zumindest äußerst zweifelhaft, ob das Eingliederungsgesetz darüber hinaus Beschränkungen der Geltung des Grundgesetzes vorsehen kann, d. h. ob Art. 23 Satz 2 GG eine schrittweise Inkraftsetzung des Grundgesetzes in dem beitretenden Gebiet durch einfaches Bundesgesetz zuläßt. Solche weiteren nicht durch den Saarvertrag bedingten Abweichungen vom Grundgesetz enthalten zumindest die §§ 2 und 6 des Ent-

wurfs des Eingliederungsgesetzes, indem entgegen (C) der Vorschrift des Art. 38 GG vorübergehend eine mittelbare Wahl von Abgeordneten des Bundestags vorgesehen wird und in Abweichung von Art. 122 und Art. 50 GG das Saarland ermächtigt wird, mit Zustimmung der Bundesregierung Bundesrecht zu setzen.

Auf jeden Fall sollte die Eingliederung des Saarlandes verfassungsrechtlich so unanfechtbar wie möglich durchgeführt werden. Nach Auffassung der bayerischen Staatsregierung sollte daher ernstlich erwogen werden, wegen der aufgezeigten Bedenken entweder den Entwurf des Eingliederungsgesetzes in der Richtung umzugestalten, daß er zweifelsfrei mit dem Grundgesetz vereinbar ist, oder eine entsprechende Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes vorzunehmen.

SCHEIDER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem ganzen deutschen Volk wünscht die Hessische Landesregierung dringlich die Rückgliederung des Saarlandes und ist bereit, alles zu tun, um diese Wiedereingliederung in unsere Staatsorganisation zum 1. Januar 1957 zu ermöglichen. Sie hat deshalb von eigenen Änderungsanträgen zu dem vorliegenden Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes abgesehen, um jede Verzögerung dieses wichtigen Gesetzes zu vermeiden.

Die Hessische Landesregierung bedauert jedoch, daß es der Bundesregierung nicht möglich gewesen ist, diese außerordentlich bedeutsame gesetzliche Regelung in einer Form vorzulegen, deren Verfassungsmäßigkeit außer Zweifel steht. Sie hält sich für verpflichtet, auch an dieser Stelle auf die verfassungsrechtlichen Bedenken hinzuweisen, die (D) gegen einige Bestimmungen des Entwurfs der Bundesregierung bestehen. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Ausführungen der Hessischen Vertreter in den Bundesratsausschüssen verweisen. Die Hessische Landesregierung richtet die dringende Bitte an den Bundestag und an die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren diesen Bedenken mit aller gebotenen Sorgfalt nachzugehen.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich als Vertreter Berlins zu dem vorliegenden Gesetzentwurf das Wort ergreife, so darf ich zunächst meiner aufrichtigen Freude darüber Ausdruck geben, daß es jetzt erstmals seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland gelungen ist, im Wege der freien friedlichen Vereinbarung ein weiteres deutsches Land in das Gefüge des freien Deutschlands staatsrechtlich und politisch einzubeziehen. Ich bitte zu verstehen, daß ganz Berlin, besonders aber die zur Unfreiheit verurteilte mitteldeutsche Zone der sowjetischen Besatzungsmacht dieses Ereignis mit ganz besonderer Genugtuung und in der Hoffnung einer ähnlichen Entwicklung begrüßen. Infolge der politischen Bedeutung des Saareingliederungsgesetzes ist Berlin der Auffassung, daß man verfassungsrechtliche Bedenken, soweit sie gegen Teile des Gesetzentwurfs bestehen sollten, im Augenblick zurückstellen sollte. Andererseits erscheint es aber angebracht, das Problem einer Änderung des Grundgesetzes in absehbarer Zeit zu klären, um genügend Spielraum für Übergangsregelungen, wie sie das Saareingliederungsgesetz vorsieht, zu schaffen.

- (A) Was die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Übergangsregelungen anbelangt, so erscheint vom Standpunkt Berlins von besonderer Bedeutung die Bestimmung des § 2, welche für die Wahlperiode des jetzigen Bundestags eine mittelbare Wahl der saarländischen Abgeordneten vorsieht. Ich darf hierbei feststellen, daß die Vertreter der Bundesregierung bei den Ausschlußberatungen, insbesondere im Innenausschuß und im Gesamtdeutschen Ausschuß, ausdrücklich erklärt haben, daß die gemäß § 2 in den Bundestag durch mittelbare Wahl entsandten saarländischen Abgeordneten volles Stimmrecht haben werden. Diese Feststellung ist für Berlin deswegen von großer Wichtigkeit, weil im Bundestag ja auch Berliner Abgeordnete sitzen, die nicht durch unmittelbare Wahl nominiert wurden. Es ist also zu sagen, daß nach der Rechtsauffassung der Bundesregierung die für eine Übergangszeit erforderliche mittelbare Wahl von Vertretern in den Bundestag trotz der Bestimmung des Art. 38 GG einer stimmberechtigten Mitgliedschaft nicht entgegensteht. Der Senat von Berlin gibt hierbei der Hoffnung Ausdruck, daß die auf Grund internationaler Verpflichtungen noch bestehenden Beschränkungen des Stimmrechts der Berliner Bundestagsabgeordneten in Kürze wegfallen oder wenigstens verringert werden.

In gewisser Weise kann man wohl sagen, daß das Saarland und das Land Berlin für die nächste Zeit in ihrem staatsrechtlichen Verhältnis zur Bundesrepublik sich in gleichartiger Lage befinden. Beide Länder gehören zum Bund, und in beiden Ländern unterliegt die Anwendung des Grundgesetzes bestimmten Beschränkungen. Ich darf hierbei weiter die Hoffnung aussprechen, daß für beide Länder der Zeitpunkt nicht mehr fern sein möge, in dem sie ganz zum freien Deutschland gehören und gleichberechtigte Glieder der Bundesrepublik sind.

- (B) **STEINHOFF** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen schließt sich der von der Hessischen und der Bayerischen Landesregierung und von der Stadt Berlin geäußerten Freude über die Eingliederung der Saar, aber auch den ernstlichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen einige Bestimmungen des Entwurfes an und bittet die Bundesregierung, diese Bedenken in der weiteren Beratung auch im Bundestag und in der folgenden Gesetzesvorlage sorgfältig zu prüfen und wenn möglich zu ändern.

RITTER von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Mit der vom Herrn Berichterstatter und von den Herren Vorrednern behandelten Frage, ob Art. 23 Satz 2 GG den einfachen Gesetzgeber nur zu einer unveränderten Inkraftsetzung des Grundgesetzes in dem beitretenden Teil Deutschlands ermächtigt oder auch zu einer Einführung des Grundgesetzes mit gewissen Modifikationen, ist das rechtlich entscheidende Problem des vorliegenden Gesetzentwurfs angesprochen. Die Bundesregierung steht, wie in dem Allgemeinen Teil der Begründung des Entwurfs bereits kurz dargelegt wird, auf dem Standpunkt, daß im Falle des Beitritts eines anderen Teiles Deutschlands die Einführung des Grundgesetzes mit vorübergehenden Modifikationen, die durch völkerrechtliche Verträge oder aber zur Überleitung in die Rechts- und Wirtschaftsein-

heit der Bundesrepublik geboten sind, durch einfaches Bundesgesetz zulässig ist, sofern nur das Ziel der vollständigen Unterstellung dieses anderen Teiles Deutschlands — hier des Saarlandes — unter die Geltung des Grundgesetzes in größtmöglichem Maße angestrebt wird.

Soweit eine Modifikation des Grundgesetzes unmittelbar durch den Saarvertrag bedingt ist, dürfen Zweifel an der Zulässigkeit kaum bestehen. Da der Saarvertrag die Tendenz verfolgt, nicht nur einen annähernd dem Grundgesetz entsprechenden Zustand im Saarland herzustellen, sondern das Saarland völlig in den Geltungsbereich des Grundgesetzes einzugliedern, kann nach den vom Bundesverfassungsgericht in seiner auch vom Herrn Berichterstatter bereits zitierten Entscheidung vom 4. Mai 1955 zum Saarstatut entwickelten Gedankengängen die Verfassungsmäßigkeit des Saarvertrags nicht bestritten werden. Hält man aber den Saarvertrag selbst für verfassungsgemäß, so dürften auch vom einfachen Gesetzgeber erlassene Rechtsnormen, die lediglich der innerstaatlichen Vollziehung des Saarvertrages dienen, mit dem Grundgesetz vereinbar sein.

Darüber hinaus wird aus dem Sinn des Art. 23 Satz 2 GG gefolgert werden können, daß auch solche Modifikationen des Grundgesetzes bei seiner Einführung in anderen Teilen Deutschlands zulässig sind, die zur Überleitung in die Rechts- und Wirtschaftseinheit der Bundesrepublik erforderlich sind. Schon die Tatsache, daß Art. 23 Satz 2 GG die Erstreckung des Grundgesetzes auf den hinzutretenden Teil nicht selbst unmittelbar anordnet, sondern lediglich zu seiner Inkraftsetzung ermächtigt, deutet nach Auffassung der Bundesregierung darauf hin, daß das Grundgesetz nicht von der Notwendigkeit einer sofortigen unmodifizierten Einführung in den hinzutretenden Teil ausgeht. Der einfache Gesetzgeber könnte wohl kaum von der Ermächtigung des Art. 23 Satz 2 GG Gebrauch machen, wenn er das Grundgesetz nur unverändert in Kraft setzen dürfte; denn infolge der zwischenzeitlichen unterschiedlichen Entwicklung in dem hinzutretenden Teil einerseits und im übrigen Bundesgebiet andererseits ist eine vorübergehende Modifikation des Grundgesetzes im Falle des Beitritts eines anderen Teiles Deutschlands in der Regel unvermeidbar.

Erkennt man aber grundsätzlich die Zulässigkeit einer Einführung des Grundgesetzes mit Modifikationen durch den einfachen Gesetzgeber an, so stellt sich nur noch die Frage, ob der Gesetzentwurf sich etwa deshalb nicht im Rahmen des Art. 23 Satz 2 GG hält, weil er den dort dem einfachen Gesetzgeber eingeräumten Ermessensbereich überschreitet oder weil er gar unverzichtbare Grundprinzipien des Grundgesetzes verletzt. Die Bundesregierung glaubt diese Frage nach sorgfältiger Prüfung verneinen zu können. Ein Eingehen auf die Einführungsvorschriften des Gesetzes dürfte im augenblicklichen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens nicht notwendig sein. Es geht vielmehr hier nur um die grundsätzliche Auffassung, daß es zum Erlaß des vorliegenden Gesetzes einer Ergänzung des Grundgesetzes nach Auffassung der Bundesregierung nicht bedarf.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, mir zu erlauben, zwei kurze Erklärungen

(A) zum Eingliederungsgesetz, und zwar zu den §§ 10 und 18 abzugeben in der Hoffnung, daß diese beiden Erklärungen die Abstimmung des Hohen Hauses erleichtern werden, da in diesen beiden Punkten im Finanzausschuß Erörterungen stattgefunden haben.

Zum § 10, **Finanzhilfe des Bundes und der Länder an das Saarland**, darf ich folgendes ausführen:

Die Einbeziehung der Länder in die Finanzhilfe entspricht der diesen nach Art. 107 GG obliegenden Verpflichtung zum finanziellen Ausgleich untereinander. Da eine Einführung des geltenden Gesetzes über den Länderfinanzausgleich wegen der Verschiedenartigkeit des Steuersystems und der Lastenverteilung während der Übergangszeit kaum möglich erscheint, kann im Rahmen der Übergangsregelung des § 10 nur eine Sonderregelung in Betracht kommen, deren Einzelheiten den Grundsätzen des Art. 107 GG entsprechend durch ein besonderes Gesetz mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden müssen.

Die Vorschrift des § 10 Ziff. 4 enthält also kein neues Recht, sondern entspricht lediglich den sich aus dem Grundgesetz ergebenden Verpflichtungen des Bundes und der Länder. Die Höhe der tatsächlich erforderlich werdenden Finanzhilfe wird erst später festgestellt werden können. Für die Finanzhilfe des Bundes bedarf es keiner weiteren gesetzlichen Grundlage. Die Finanzhilfe der Länder wird dagegen, wie bereits gesagt, in einem besonderen Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgelegt werden müssen.

Der Vorschlag des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses, in § 10 Ziff. 4 die Länder zu streichen, würde der durch das Grundgesetz gegebenen Rechtslage und dem Zweck der Vorschrift des § 10, eine vollständige Klarstellung zu geben, nicht entsprechen. Die von dem Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen vorgeschlagene Änderung dagegen entspricht inhaltlich der Absicht der Regierungsvorlage.

Über die Bedeutung des Absatzes 3 in § 18 hat eine Erörterung stattgefunden. Zur Klarstellung möchte ich folgende Erklärung abgeben:

Die in Art. 63 des Saarvertrages getroffene **Kontingentsregelung** ist auf das Verhältnis Saarland — Frankreich abgestellt worden. Danach dürfen die Kontingentswaren nur unter der Bedingung von Einfuhrzöllen befreit werden, daß sie im Saarland verbleiben; siehe insbesondere Abs. 2 c des Art. 63. Es liegt im Interesse von Wirtschaft und Verwaltung, diesen Vertragstext in einem nationalen Gesetz sobald wie möglich zu erläutern und dabei in die Sprache des deutschen Zollrechts zu übersetzen. Die Bundesregierung stimmt deshalb auch dem Abs. 3 des vom Finanzausschuß vorgeschlagenen § 18 des Eingliederungsgesetzes zu. Satz 1 des Abs. 3 gibt lediglich die dem deutschen Zollrecht angepaßte zolltechnische Formulierung zu Art. 63 Abs. 2 Buchst. c des Saarvertrages. Satz 2 des Abs. 3 des § 18 des Eingliederungsgesetzes ermächtigt den Bundesminister der Finanzen zum Erlaß von Durchführungsvorschriften und insbesondere zur Anordnung von sachlichen und verfahrensmäßigen Erleichterungen. Der Zweck dieser Bestimmung des Satzes 2 ist, den saarländisch-französischen Warenaustausch nach Art. 62 des Saarvertrages auf möglichst hohem Stand zu halten und dabei die Kontrolle des Warenverbleibs so elastisch

zu gestalten, wie es die Rücksichtnahme auf das (C) GATT und die sonstigen internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik aus der Meistbegünstigung zuläßt. Damit wird der Bundesminister der Finanzen rechtlich in die Lage versetzt, das Verfahren unter Beteiligung der anderen Bundesressorts und der Saarregierung innerhalb der aufgezeichneten Grenzen zu gestalten.

Aus diesen Erwägungen bitte ich, es auch bezüglich des § 18 Abs. 3 bei dem Beschluß des Finanzausschusses zu belassen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir stimmen zunächst ab über Punkt 2:

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saar-Frage.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der **Bundesrat der Ansicht** ist, daß das Gesetz **seiner Zustimmung** bedarf, und **beschlossen** hat, **im übrigen gegen den Gesetzentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 3:

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel.

Wenn sich auch hier kein Widerspruch erhebt, — stelle ich fest, daß das Gesetz **der Zustimmung** des **Bundesrates** bedarf und daß im übrigen der Bundesrat **beschlossen** hat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf** zu erheben.

Punkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, — **stelle ich fest**, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf** erhebt.

Punkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zur Abänderung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, — **stelle ich fest**, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben**.

Punkt 6:

Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 411/1/56 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

(A)

Ziff. 1! Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Minderheit. Abgelehnt!

Ziff. 3 a)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 b)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! Wer dem Buchst. a) zustimmen will, wonach die Eingangsworte „Der Bund und die Länder können“ durch die Worte „Der Bund kann“ ersetzt werden sollen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es folgt Ziff. 4 Buchst. b), wonach der Satz „Auch die Länder können eine solche Finanzhilfe gewähren.“ hinzugefügt werden soll. Wer für diesen Zusatz ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Dr. WEBER (Hamburg): Ich glaube, daß die Empfehlung in der BR-Drucks. Nr. 411/1/56 unter 4 nicht ganz den Wünschen des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen entsprach. Sicher ist, daß eine Anzahl Länder für die Empfehlung unter Ziff. 4 gestimmt haben unter Ablehnung der Begründung des Finanzausschusses. Ich glaube, daß die Alternative gestellt werden sollte, daß, wenn 4 a) angenommen wird, alsdann b) in Kraft tritt. Wenn nicht, dann werden, glaube ich, einige Länder für die Regierungsvorlage sein.

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Es ist abgestimmt!

Präsident Dr. SIEVEKING: Die Begründung erwächst ja nicht in Rechtskraft. Ich glaube, die Abstimmung war ganz klar. Zunächst ist das Junktim Bund-Länder abgelehnt worden. Dann habe ich gefragt, ob der Zusatz „Auch die Länder können eine solche Finanzhilfe gewähren“ angefügt werden soll, also ohne Junktim eine Möglichkeit, daß Bund und Länder eine Finanzhilfe leisten, ins Auge gefaßt werden soll. Das ist abgelehnt worden.

Dr. BARTH (Bremen): Wir haben es aber nur abgelehnt, weil wir annahmen, daß dann der Zusatz „Auch die Länder können . . .“ hinzugefügt werden würde.

Präsident Dr. SIEVEKING: Dann mußten Sie so stimmen. Haben Sie denn nicht so gestimmt?

von HASSEL (Schleswig-Holstein): Es ist in Gesprächen vorher davon die Rede gewesen, daß die Ziff. 4 b) zunächst zur Abstimmung gestellt wird. Wenn sie angenommen worden wäre, wäre automatisch auch Ziff. 4 a) angenommen worden. Da umgekehrt verfahren worden ist, haben eine Reihe von Ländern der Ziff. 4 a) zugestimmt in der Erwartung, Ziff. 4 b) würde gewiß angenommen. Können wir die Abstimmung nicht in dieser Form wiederholen?

(Widerspruch.)

Präsident Dr. SIEVEKING: Ist das Haus damit einverstanden, daß wir noch einmal abstimmen, und zwar in der Form, daß zunächst über Ziff. 4 b) abgestimmt wird?

(Widerspruch.)

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Ich bitte, (C) davon Abstand zu nehmen. Das könnte zu Berufungsfällen führen, die wir gar nicht übersehen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Gegen Widerspruch können wir nicht noch einmal abstimmen. Dann ist das erledigt.

Ziff. 5! Wer für die Streichung des § 16 Abs. 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! Wer für Einfügung eines neuen § 18 ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Daraus folgt, daß der alte § 18 zu § 19 und der alte § 19 zu § 20 wird.

Ich stelle danach fest, daß der Bundesrat das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes mit den soeben angenommenen Änderungen beschlossen hat und keine weiteren Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erhebt.

Damit hat der Bundesrat seinerseits sämtliche Gesetze, die dem Eintritt des Saarlandes in die Bundesrepublik den Weg ebnen, verabschiedet.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über den Ladenschluß (BR-Drucks. Nr. 416/56)

WEISHÄUPL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Im Auftrage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates darf ich zu dem Gesetz über den Ladenschluß folgendes berichten. — Ich bitte, angesichts der geteilten Meinungen nicht ungehalten (D) zu sein, wenn der Bericht etwas länger als vorgesehen ausfällt.

Das Problem der einheitlichen Regelung des Ladenschlusses beschäftigt seit Jahren nicht nur die gesetzgebenden Organe, sondern auch die breite Öffentlichkeit. Dabei zeigte sich eine Übereinstimmung insofern, als das Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung des Ladenschlusses überwiegend bejaht wurde. Bezüglich der Einzelregelungen wurden hingegen stark voneinander abweichende Auffassungen bekannt. Hierzu ist festzustellen, daß eine alle unmittelbar Beteiligten gleichermaßen restlos befriedigende Lösung kaum zu erreichen sein wird. Die hier gesetzlich zu regelnde Frage erlaubt nämlich kein „entweder—oder“, sondern nur ein „sowohl—als auch“.

Zum besseren Verständnis der Materie darf ich zunächst kurz die bedeutsamsten Vorgänge ins Gedächtnis zurückrufen, die den Weg des Ladenschlußgesetzes im bisherigen Gesetzgebungsverfahren kennzeichnen.

Die Bundesregierung hatte bereits im Oktober 1954 dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Regelung des Ladenschlusses vorgelegt. Dieser Regierungsentwurf sah vor, den für die Angestellten im Einzelhandel geforderten freien Nachmittag am Mittwoch zu gewähren und die Läden an diesem Tage um 13 Uhr, an den übrigen Werktagen um 19 Uhr zu schließen; am 24. Dezember sollten die Geschäfte bis 15 Uhr geöffnet sein.

Der Bundesrat schlug hierzu in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 1954 vor, statt des freien Mittwochnachmittags grundsätzlich den freien

(A) Samstagnachmittag zu wählen. Nur der erste Samstag im Monat sollte wie die übrigen Werkstage bis 19 Uhr verkaufsoffen sein; dafür sollte zum Ausgleich an dem auf den ersten Samstag folgenden Montagvormittag entsprechende Freizeit gewährt werden. Gegen den werktäglichen Ladenschluß um 19 Uhr, die Regelung am 24. Dezember und die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten erhob der Bundesrat damals grundsätzlich keine Einwendungen.

Das Schicksal des Regierungsentwurfs ist bekannt: Die Bundesregierung konnte sich damals nicht entschließen, dem Änderungsvorschlag des Bundesrates in der Frage des freien Halbtags zuzustimmen. Die Regierungsvorlage ist daher nicht an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden.

Veranlaßt durch die Erkenntnis, daß der Ladenschluß dringend einer einheitlichen Lösung bedarf, wurde im Juni 1955 ein Initiativantrag des Bundestags zur Regelung des Ladenschlusses eingebracht, der in Form und Aufbau weitgehend dem Regierungsentwurf des Ladenschlußgesetzes entspricht, sachlich jedoch wesentliche Änderungen enthält. Die Beratungen dieser Vorlage in den zuständigen Ausschüssen des Bundestags zogen sich über ein Jahr hin. Am 9. Oktober 1956 hat sodann der Bundestag den Initiativgesetzentwurf verabschiedet und dabei die früheren Änderungsvorschläge des Bundesrates zum Regierungsentwurf weitgehend berücksichtigt. Ich darf hierzu den Hinweis vorwegnehmen, daß — von der sogenannten Zwischenlösung für das Jahr 1957 abgesehen — die generelle Regelung des freien Samstagnachmittags durchaus dem Vorschlag des Bundesrates zum Regierungsentwurf entspricht. Die Regelung des Ladenschlusses an den übrigen Werktagen und am 24. Dezember sowie der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten entspricht im großen und ganzen dem früheren Regierungsentwurf, der in diesen Punkten gleichfalls vom Bundesrat damals gebilligt worden war.

Lassen Sie mich nun kurz das Wesentlichste über den Inhalt des vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes über den Ladenschluß ausführen.

Das Gesetz sieht den werktäglichen Ladenschluß montags bis freitags ab 18.30 Uhr, sonnabends ab 14 Uhr vor. Am ersten Samstag im Monat sollen die Geschäfte um 18 Uhr schließen, dafür aber am darauffolgenden Montag erst um 13 Uhr öffnen. Der Ladenschluß am 24. Dezember wird für den Fall, daß dieser Tag auf einen Werktag fällt, auf 14 Uhr festgesetzt. Die für Samstag getroffene Regelung soll jedoch erst ab 1. Januar 1958 wirksam werden; in der Zwischenzeit müssen Verkaufsstellen sonnabends ab 16 Uhr und montags bis 10 Uhr geschlossen sein.

Die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten ist auf zwei beschränkt. Abweichend von dem Gesetz über die verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten, dem der Bundesrat am 9. November 1956 zugestimmt hat, sollen aber die beiden Sonntage verkaufsoffen sein, die in die Zeit vom 8. bis 21. Dezember, also nicht in die Zeit vom 10. bis 23. Dezember, fallen.

Ausnahmeregelungen sind für Apotheken, Tankstellen, Warenautomaten, Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und Flugplätzen, Zeitungskioske, für Kur- und Erholungsorte sowie in ländlichen Gebieten vorgesehen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der sich mit den mit dem Ladenschluß zusammenhängenden Problemen bereits bei früherer Gelegenheit und dann im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz erneut befaßt hat, beschloß, unter Berücksichtigung der seinerzeitigen Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf dem Bundesrat zu empfehlen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, sondern dem Gesetz zuzustimmen.

Anders als der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfiehlt der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates die Anrufung des Vermittlungsausschusses, in der Hauptsache mit dem Ziel einer Verlängerung der Verkaufszeiten am Samstag bis 18.30 Uhr und einer Klarstellung, daß für die Offenhaltung der Verkaufsstellen an den beiden Sonntagen in der Adventszeit 1956 ausschließlich das Gesetz über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten Geltung finden soll. Für den Fall der Annahme dieser Anrufungsgründe durch den Bundesrat empfiehlt der Wirtschaftsausschuß ferner die Einbeziehung der in der BR-Drucks. Nr. 416/1/56 unter III aufgeführten weiteren Änderungsvorschläge.

Gestatten Sie mir vor der Würdigung der zuzustimmenden Empfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik erst ein Wort zu der gegensätzlichen Empfehlung des Wirtschaftsausschusses.

Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den werktäglichen Ladenschluß unter Einbeziehung des Samstags einheitlich auf 18.30 Uhr festzusetzen und damit auf einen freien Nachmittag für die im Einzelhandel Beschäftigten überhaupt zu verzichten, berührt eine Kernfrage des Gesetzentwurfs und rührt an die Grundkonzeption des Gesetzes. Die Begründung des Wirtschaftsausschusses für seinen Vorschlag wird von ihm in erster Linie in bestehenden wirtschaftlichen Interessen gesehen, während der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Vorlage mehr vom arbeitsschutzrechtlichen Standpunkt aus betrachtet hat.

Zur Würdigung des Vorschlages des Wirtschaftsausschusses darf ich darauf hinweisen, daß er sich mit seiner jetzigen Empfehlung zu seinem Beschluß vom 7. Oktober 1954 zur Regierungsvorlage insofern in Widerspruch gesetzt hat, als der Wirtschaftsausschuß damals vorgeschlagen hatte, an Stelle des freien Mittwochnachmittags den freien Samstagnachmittag zu wählen, weil der Ladenschluß am Mittwochnachmittag aus sozialpolitischen Gründen abzulehnen sei und es dem berechtigten Interesse der Angestellten mehr entspreche, ihnen den Samstagnachmittag frei zu geben und dadurch ein verlängertes Wochenende zu verschaffen. Dieser damalige Vorschlag des Wirtschaftsausschusses, der für den ersten Samstag im Monat den 19-Uhr-Ladenschluß vorsah, um dem Einkaufsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen, ist seinerzeit mit einer vom Land Bayern vorgeschlagenen Ergänzung vom Bundesrat übernommen worden.

Im Hinblick auf den seinerzeitigen Beschluß des Bundesrates zur Regierungsvorlage und aus sozialpolitischen Erwägungen bittet der federführende Ausschuß das Hohe Haus, diesen Vorschlag des Wirtschaftsausschusses abzulehnen. Auch die

(A) vom Wirtschaftsausschuß beantragte Änderung des § 31 und die Überprüfung des Katalogs in der gleichen Bestimmung dürften keine Anrufung des Vermittlungsausschusses rechtfertigen. Der Rechtsausschuß hat gegen diese Bestimmung keine Bedenken erhoben. Die mit der vorgeschlagenen Streichung in Abs. 1 angestrebte Klarstellung könnte ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses nach den Erklärungen der Vertreter der Bundesregierung im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik auch dadurch erreicht werden, daß die Verkündung des Ladenschlußgesetzes entsprechend hinausgeschoben wird.

Ich komme zum Schluß meines Berichtes und darf Ihnen abschließend noch kurz darlegen, welche Gründe den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bewegen haben, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Ladenschlußgesetz zuzustimmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist sich bewußt, daß die Gesetzesvorlage in ihrer jetzigen Fassung manche Wünsche der in den Verkaufsstellen Beschäftigten offenläßt, andererseits aber auch bestimmte Interessen sowohl der Verbraucherschaft wie der Unternehmer nicht restlos befriedigt. Der Ausschuß gelangte aber zu der Ansicht, daß die Vorlage für die im Einzelhandel Beschäftigten in der Mehrzahl der Länder eine Verbesserung und im ganzen gesehen unverkennbar einen Fortschritt bedeutet. Freilich kann keine Rede davon sein, daß der Gesetzentwurf der Forderung der Einzelhandelsangestellten nach dem freien Wochenende vollends gerecht wird. Drastisch ausgedrückt könnte man sogar vom Standpunkt dieses Personenkreises aus gesehen der Meinung sein, daß der Gesetzentwurf dahin führe, daß „der Samstag verloren und der Montag nicht gewonnen“ ist, soweit die Übergangsregelung wirksam wird.

(B) Bei objektiver Betrachtung der Dinge wird man aber einräumen müssen, daß die **jetzige Fassung des Gesetzes** zwar keine bis ins letzte befriedigende Ideallösung darstellt, immerhin aber eine starke Annäherung der verschiedenen Auffassungen erbracht hat und durchaus als **akzeptable Kompromißlösung** angesehen werden kann. Hinzu kommt die Überlegung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, daß das Gesetz jedenfalls dazu beitragen wird, das entstandene Durcheinander zu beseitigen und das Labyrinth der Meinungen zu entwirren. Bekanntlich sind nämlich zuletzt sogar von wirtschaftlicher Seite sehr verschiedene Meinungen vertreten worden, während von gewerkschaftlicher Seite Bedenken insbesondere insoweit laut wurden, als bereits bestehende für die Arbeitnehmer günstigere Bedingungen durch die sogenannte Übergangsregelung des Gesetzes wegfallen werden — z. B. in Schleswig-Holstein und München — und hierdurch eine vorübergehende Verschlechterung eintreten wird.

Andererseits ist die Erkenntnis des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, die Wirtschaft und das Verkaufs- und Fremdenverkehrsgewerbe sollten ihren an sich verständlichen Wunsch nach möglichst uneingeschränktem Verkauf nicht ins Maßlose übersteigern, weil dies das schwierige Problem der Nachwuchssorgen nur vergrößern würde, erfreulicherweise auf fruchtbaren Boden gefallen. Es dürfte bekannt sein, daß der derzeit in Berlin tagende Beirat der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels in einem Telegramm vom 19. November d. J. den Bundesrat gebeten

hat, trotz bestehender gewisser Bedenken dem Gesetz über den Ladenschluß ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. Ich darf Ihnen weiter bekanntgeben, daß sich die Gewerkschaften unter Zurückstellung bestimmter Bedenken gleichfalls hinter den Gesetzentwurf stellen.

Zusammenfassend ist zu sagen: Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände, der Vorlage zuzustimmen, weil das Gesetz die seit langem angestrebte bundeseinheitliche Regelung des Ladenschlusses schafft und dazu beitragen wird, bei der großen Zahl der von diesem Gesetz unmittelbar oder mittelbar Berührten zu einer Klärung der Auffassungen und zu einer Beruhigung der Gemüter zu führen. Wenn dagegen der Vermittlungsausschuß angerufen würde, so würde dies zwangsläufig zu einer bedauerlichen Verzögerung führen, und der Meinungsstreit um den Ladenschluß würde erneut entbrennen. Darüber hinaus bestünde unter Umständen sogar die Gefahr, daß dann die Ladenschlußfrage am Ende zum Gegenstand der Wahlauseinandersetzungen erhoben werden könnte. Dies aber würde die Findung einer sachgerechten, den Belangen aller Beteiligten Rechnung tragenden Lösung zweifellos nur erschweren.

Ich darf das Hohe Haus deshalb abschließend bitten, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann treten wir in die Abstimmung ein.

(D)

Ich darf zunächst noch darauf hinweisen, daß im § 17 zwei redaktionelle Änderungen vorzunehmen sind, die der Bundestag in seiner 171. Sitzung am 14. November 1956 nachträglich gebilligt hat. Die Änderungen finden Sie in der Anlage zu BR-Drucks. Nr. 416/56.

Nach § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrats haben wir zunächst festzustellen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt.

(Zuruf: Wir beantragen länderweise Abstimmung!)

— Es ist länderweise Abstimmung beantragt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, wer mit anderen Worten das Gesetz passieren lassen will, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

21 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen! Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist also abgelehnt.

(A) Wir haben dann darüber abzustimmen, ob sich die Mehrheit auch für die Zustimmung zu dem Gesetz ausspricht. Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Dem Gesetz ist mit der gleichen Mehrheit zugestimmt.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat dem Gesetz über den Ladenschluß seine Zustimmung erteilt hat. Damit ist das Gesetz, das wir vor 14 Tagen in Berlin beschlossen haben, hinfällig geworden.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Ergänzung des Artikels 106 des Grundgesetzes (BR-Drucks. 94/56)

Dr. PANHOLZER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Der Finanzausschuß empfiehlt, die Grundgedanken des Gesetzes zu billigen, die Zustimmung aber von folgenden Änderungen abhängig zu machen: 1. Beteiligung der Gemeindeverbände an der Realsteuer-garantie nach Maßgabe der Landesgesetzgebung, 2. Streichung des Art. 106 Abs. 6 Satz 2, um auch den Ländern und anderen Gebietskörperschaften die Verwendung der Realsteuern als Bemessungsgrundlage für Umlagen zu ermöglichen, 3. Inkraft-treten des Gesetzes frühestens am 1. April 1958.

Das Gesetz, so wie es vorliegt, soll bereits am 1. April 1956 in Kraft treten. Es erscheint unmög-lich, eine solche rückwirkende Gesetzesänderung in den Bundesländern anzuwenden. Aus diesem Grunde wird empfohlen, das Gesetz erst am 1. April 1958 in Kraft treten zu lassen. Die Frist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist für den Bundesrat abgelaufen. Um die vorgeschla-genen Änderungen durchzusetzen, besteht daher nur noch die Möglichkeit, daß Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung abzulehnen. Ich stelle die-sen Antrag¹⁾.

Präsident Dr. SIEVEKING: Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Beide Ausschüsse sind der Ansicht, daß das Ge-setz abzulehnen sei. Der Finanzausschuß empfiehlt, diese Ablehnung mit einer Stellungnahme zu ver-binden, aus der hervorgeht, daß der Bundesrat, wenn der Bundestag oder notfalls die Bundes-regierung den Vermittlungsausschuß anruft, was der Bundesrat wegen Fristablaufs nicht mehr tun kann, seine Zustimmung zu einer etwas veränderten Fassung des Gesetzes in Aussicht stellt. Die einzelnen Punkte finden Sie in den Empfehlungen des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 94/3/56 unter I.

Darf ich annehmen, daß der Bundesrat darin einig ist, das Gesetz abzulehnen, weil er den Ver-mittlungsausschuß nicht mehr anrufen kann?

(Zuruf: Baden-Württemberg enthält sich der Stimme! — Dr. Schaefer: Schleswig-Holstein ist für die Regierungsvorlage! —

Weitere Zurufe.)

¹⁾ Im Interesse der Beschleunigung der Verhandlungen wurde dieser gekürzte Bericht erstattet. Ein ausführ-licher Bericht ist als Anlage diesem Sitzungsbericht beigefügt.

Dr. HOEGNER (Bayern): Ich bitte, nur über die Empfehlung des Finanzausschusses abzustimmen. (C)

Präsident Dr. SIEVEKING: Wer für die Emp-fehlung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 94/3/56 unter I ist, den bitte ich um das Handzei-chen. — Angenommen! Damit ist die Empfehlung unter II erledigt.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Artikels 106 des Grundgesetzes gemäß Art. 79 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen; er hat aber gleichzeitig die vom Finanzausschuß empfohlene Entschließung ange-nommen.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz über die Gewährung von Zulagen zur Unterhaltshilfe nach dem La-stenausgleichsgesetz (2. Unterhaltshilfezu-lagengesetz — 2. UZG —) (BR-Drucks. 415/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85, 105 Abs. 3 und 120 a GG zuzustimmen. Der Bundesrat geht in Übereinstimmung mit der Erklärung aller Frak-tionen in der 169. Sitzung des Deutschen Bundestags am 8. November 1956 davon aus, daß eine An-rechnung der Zulagen nach diesem Gesetz bei der Gewährung von Weihnachtsbeihilfen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge nicht in Betracht kom-men soll.

Es folgt Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem am 16. Juli 1956 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs (BR-Drucks. Nr. 413/56)

Eine Berichterstattung erübrigt sich auch hier. Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststel-len, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. (D)

Wir behandeln Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada vom 4. Juni 1956 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (BR-Drucks. Nr. 417/56)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Wer-den Einwendungen gegen den Gesetzentwurf er-hoben? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

(A)

Wir gelangen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 436/56)

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet. Einwendungen werden nicht erhoben. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 78 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir gehen über zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Achte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (8. Feststellungs-DV) (BR-Drucks. Nr. 409/56)

Eine Berichterstattung entfällt. Widerspruch wird nicht erhoben. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Zwölfte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 410/56)

Berichterstattung ist nicht nötig. Bedenken werden nicht erhoben. Der Bundesrat hat demnach gemäß § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I Seite 728) in Verbindung mit § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I Seite 527) beschlossen, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben.

(B)

Es folgt Punkt 15 a und b der Tagesordnung:

- a) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (BR-Drucks. Nr. 437/56)**
- b) **Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BR-Drucks. Nr. 412/56)**

Keine Berichterstattung! Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt zum Initiativgesetz des Deutschen Bundestages, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Empfehlung folgt. — Widerspruch hat sich nicht erhoben. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 87 keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.

Ich darf als übereinstimmende Auffassung des Hauses weiter feststellen, daß sich mit dieser Beschlusfassung eine Stellungnahme zur gleichlautenden Regierungsvorlage unter Tagesordnungspunkt 15 b erübrigt.

(C)

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 339/56)

wird abgesetzt, nachdem der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in seiner letzten Sitzung auf Vorschlag des Vertreters des antragstellenden Landes Bayern beschlossen hat, die Beratung der Vorlage bis auf weiteres zurückzustellen, da mit einer Verabschiedung des Gesetzes in dieser Legislaturperiode nach allgemeiner Auffassung nicht mehr zu rechnen ist.

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz über die deutsch-schweizerische Vereinbarung vom 3. Oktober 1955 über die Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Oktober 1950 über Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 438/56)

Berichterstattung ist nicht nötig. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 377/56)

SIEH (Schleswig-Holstein, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zum Grundstücksverkehrsgesetz ist von besonderer agrarpolitischer Bedeutung. Bekanntlich ist es eines der Ziele der Bundesregierung, unterstützt von Bundestag und Bundesrat, die agrarstrukturellen Verhältnisse in der Bundesrepublik zu verbessern. Lebensfähige landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand erhalten, die durch Flurbereinigung verbesserte Besitzordnung soll gesichert und ausbaufähige landwirtschaftliche Kleinbetriebe sollen zu lebensfähigen Familienbetrieben aufgestockt werden. Diesen Zielen soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen. Er ist deshalb grundsätzlich in vollem Umfang zu begrüßen und zu bejahen.

Der Entwurf will die genannten Ziele im wesentlichen mit zwei Maßnahmen erreichen, einmal mit der **Beibehaltung und Verfeinerung des Genehmigungsverfahrens beim Eigentumswechsel** landwirtschaftlicher Grundstücke, zum anderen mit der **Erweiterung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts**. Das Genehmigungsverfahren besteht nunmehr seit fast vierzig Jahren. Es muß schon mit Rücksicht auf die große Knappheit an landwirtschaftlich nutzbarem Boden und mit Rücksicht auf die große Zahl der förderungswürdigen Käuferkreise erhalten bleiben. Ich nenne hier nur die nach wie vor zahlreich vorhandenen Vertriebenenbauern, die Landarbeiter, die aus den verschiedensten Gründen von ihrem Besitz verdrängten Bauern und die nachgeborenen Bauernsöhne. Das Gesetz ist vor allem auch im Interesse der agrarstrukturellen Maßnahmen erforderlich, um eine Auf-

(D)

(A) teilung und Aufspaltung lebensfähiger Betriebe, die Entstehung von Zwergparzellen oder eine sonstige ungesunde Verteilung des Bodens zu verhindern. Der Entwurf sieht aber vor, daß in § 4 bestimmte Gruppen von Rechtsgeschäften völlig genehmigungsfrei sind und daß nach § 7 bei anderen Gruppen von Rechtsgeschäften unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung erteilt werden muß. Damit ist eine beachtliche Erleichterung für die Genehmigungsverfahren erreicht.

Das Neue des Gesetzentwurfs liegt in der Erweiterung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts. Bisher konnte dieses Recht nur für Siedlungszwecke ausgeübt werden. In Zukunft genügt es, wenn die zum Verkauf stehenden landwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke allgemein zur Verbesserung der Agrarstruktur geeignet sind und verwendet werden können. Um diese Vorschrift wirksamer zu machen, können die Länder den Kreis der Vorkaufsberechtigten erweitern. Mit dieser Erweiterung des Vorkaufsrechts kann viel getan werden, um die Agrarstruktur wirksam zu verbessern. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß damit auch außerordentlich viel Macht in die Hände der Vorkaufsberechtigten gelegt ist. Es wird Aufgabe der zuständigen Landwirtschaftsminister sein, hier entsprechende Aufsicht zu üben, Mißbräuche zu verhindern und die Interessen der Agrarstruktur gegenüber denen der Vertragsparteien sachlich abwägen zu lassen.

Der Entwurf enthält weiter Vorschriften darüber, in welcher Weise bei **Zwangsversteigerungsverfahren** im Bedarfsfalle die für die Versagung einer Genehmigung maßgebenden Gesichtspunkte wirksam gemacht werden können. Er dehnt den Geltungsbereich des sogenannten Zuweisungsverfahrens, das bislang nur für die britische Zone gilt, auf das Bundesgebiet aus. Bei schlechter Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke sieht er die Möglichkeit zwangsweiser Eingriffe in Form von **Zwangsverpachtung** vor. Der Entwurf bringt auch eine erfreuliche **Gesetzesbereinigung**, indem insgesamt 50 verschiedene Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden.

Mit dem Entwurf haben sich der Agrar-, der Rechts- und der Innenausschuß befaßt. Wegen der sich teilweise widersprechenden Empfehlungen der Ausschüsse muß ich auf eine Reihe von Einzelheiten eingehen. Zunächst wendet sich der Agrarausschuß gegen die Empfehlungen des Rechts- und des Innenausschusses zu §§ 1 und 2, die Binnenfischerei zu streichen. Es handelt sich hier nicht um die Binnenfischerei als solche, sondern um den Verkehr mit fischereilich genutzten Grundstücken. Insoweit ist die Zuständigkeit des Bundes gegeben.

§ 3 regelt, wer über die Genehmigungsanträge entscheidet. Dies soll nach dem Entwurf und nach der Auffassung des Agrarausschusses die Landwirtschaftsbehörde sein. Dagegen möchte der Innenausschuß den Landesregierungen die Entscheidung darüber freistellen, wer diese Befugnisse ausüben soll.

Der Agrarausschuß wendet sich weiter gegen den Vorschlag des Innenausschusses, in § 4 die Gemeinden und Gemeindeverbände von der Genehmigungspflicht völlig freizustellen. Es besteht für die Einbeziehung durchaus begründeter Anlaß. Die Grundstücksinteressen mancher Kommunen stehen

häufig nicht im Einklang mit den nach diesem Gesetz zu fördernden Gesichtspunkten der Agrarstruktur. Außerdem würde dieser Vorschlag sofort entsprechende Anträge anderer Körperschaften zur Folge haben. Die berechtigten Interessen der Gemeinden sind dadurch ausreichend berücksichtigt, daß alle Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Auch die Vorschläge des Rechts- und des Innenausschusses, einige Gruppen von Verträgen aus § 7 nach § 4 zu übernehmen, hält der Agrarausschuß nicht für richtig, da die Voraussetzungen des § 7 besser von der Landwirtschaftsbehörde als vom Grundbuchbeamten geprüft werden können.

Einer der wichtigsten Paragraphen des Entwurfs ist § 8. Er enthält die **Voraussetzungen**, bei deren Vorliegen die **Genehmigung zu versagen** ist. Dies soll geschehen, wenn die Veräußerung eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens bedeutet oder eine unwirtschaftliche Verkleinerung oder Aufteilung des Grundstücks zur Folge hat oder der Preis in einem groben Mißverhältnis zum Wert des Grundstücks steht. Durch eine gesetzliche Definition des Begriffs der Verkleinerung wird festgelegt, daß grundsätzlich kein Betrieb unter 20 ha mehr wesentlich verkleinert oder aufgeteilt und kein Einzelgrundstück kleiner als 1 ha werden darf. Der Agrarausschuß hat zu diesem Paragraphen einige Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, mit denen die Zielsetzung des Gesetzentwurfs noch klarer herausgearbeitet werden soll. Er möchte vor allem den Abs. 2 gestrichen haben, der eine wesentliche Lücke in das Genehmigungsverfahren bringt und damit das Ziel des Gesetzes gefährdet.

Der Agrarausschuß ist weiter einstimmig entgegen der Begründung der Regierungsvorlage und der Empfehlung des Rechtsausschusses der Ansicht, daß auch beim Zwangsversteigerungsverfahren landwirtschaftlicher Grundstücke sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes dessen wesentlichste Gesichtspunkte Berücksichtigung finden müssen. Die vorgesehene Bieterlaubnis, ausgestellt durch die Landwirtschaftsbehörde, reicht dafür aus und erschwert das Zwangsversteigerungsverfahren nicht wesentlich. Auf der anderen Seite würde die Freistellung des Zwangsversteigerungsverfahrens für diejenigen, die nach § 8 keine Genehmigung erhalten haben oder erhalten würden, eine legale Möglichkeit zur Gesetzesumgehung bieten. Die Gefahr ist keineswegs theoretisch, sondern durchaus akut. Die §§ 13 bis 16 müssen daher bleiben und im § 41 sofort in Kraft gesetzt werden.

Die bereits erwähnte wichtige **Ausdehnung des Vorkaufsrechts** ist im § 33 durch eine entsprechende Änderung des Reichssiedlungsgesetzes und des Ergänzungsgesetzes dazu durchgeführt. Hier hat der Rechtsausschuß Bedenken aus Art. 14 GG. Soweit dem Agrarausschuß gegenüber einer Empfehlung des Rechtsausschusses überhaupt zugebilligt wird, eine juristische Meinung zu äußern, hält er diese Bedenken für nicht stichhaltig. Wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedeutung dieser Vorschrift würde er es begrüßen, wenn sie unangefochten bestehenbliebe. Der Rechtsausschuß ist weiter der Ansicht, daß die Erweiterung des Kreises der Vorkaufsberechtigten durch Rechtsverordnung der Landesregierungen geschehen muß. Da nach Ansicht des Agrarausschusses diese Er-

(A) weiterung nicht generell, sondern nur für einzelne Fälle in Betracht kommt, genügt nach seiner Auffassung eine Ermächtigung zu einem entsprechenden Verwaltungsakt an die zuständige Siedlungsbehörde.

Darüber hinaus hat der Agrarausschuß noch eine Reihe von weiteren Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die aber weder grundsätzlicher Natur sind noch Widerspruch bei den anderen Ausschüssen gefunden haben. Ich darf mir deshalb ersparen, auf diese Vorschläge im einzelnen einzugehen, und bitte das Hohe Haus namens des Agrarausschusses, gemäß seinen Vorschlägen in der BR-Drucks. Nr. 377/1/56 zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen hat Ihnen einige Anträge vorgelegt, die in der BR-Drucks. Nr. 377/2/56 vorliegen. Der Wiederaufbauausschuß des Bundesrates hat das Gesetz nicht beraten. Deshalb bestand für das Land Nordrhein-Westfalen keine Gelegenheit, seine Bedenken im Wiederaufbauausschuß zu erörtern. Zur Begründung unserer Anträge im einzelnen trage ich folgendes vor:

Das Grundstücksverkehrsgesetz wird wesentliche Auswirkungen auch auf dem Gebiet des Wohnungsbaues, insbesondere auf die Baulandbeschaffung und das Genehmigungsverfahren beim Grunderwerb, haben. Die Regelungen, die der Entwurf hier vorsieht, bedürfen in einigen Punkten noch der Abänderung und Verbesserung.

(B) Dies gilt zunächst für § 4 Abs. 1 Buchst. b des Entwurfs. Nach dieser Vorschrift ist für die dort bezeichneten Rechtsgeschäfte eine Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde nicht erforderlich, so u. a. dann nicht, „wenn die Veräußerung oder die Ausübung des Vorkaufsrechts der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, eines Siedlungsverfahrens oder eines Verfahrens nach § 37 des Bundesvertriebenengesetzes dient.“

Die Verfahren zur Errichtung von Kleinsiedlungen, Kleinwohnungen oder Kleingärten sind hier nicht mit einbezogen. Das bedeutet eine Erschwerung gegenüber dem geltenden Recht. Nach der bisherigen Rechtslage auf Grund der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 und der Verordnung der britischen Militärregierung Nr. 84 galt und gilt nämlich für Rechtsgeschäfte, die der Errichtung von Kleinsiedlungen, Kleinwohnungen und Kleingärten dienen, die Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde weitgehend als erteilt. Nach dem Entwurf soll nunmehr eine zusätzliche Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde erforderlich sein. Dadurch wird die schon heute übermäßig große Anzahl der für Grundstücksgeschäfte erforderlichen Genehmigungen noch vermehrt. Hierin liegt eine erhebliche, nach den bisherigen Erfahrungen unnötige und auch zeitraubende Erschwerung für den Wohnungsbau. Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu 1 bezweckt daher, § 4 Abs. 1 Buchst. b dahin zu ergänzen, daß die bisherige Genehmigungsfreiheit für die Errichtung von Kleinsiedlungen, Kleinwohnungen und Kleingärten erhalten bleibt.

Die zu § 12 Satz 2 des Entwurfs vorgeschlagene Ergänzung betrifft die Zusammenarbeit der Landwirtschafts- und der Wohnsiedlungsbehörde. Durch

(C) die vorgeschlagene Einfügung soll sichergestellt werden, daß die Wohnsiedlungsbehörde in den in Betracht kommenden Fällen vor der Erteilung der Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde gehört wird. Dies ist erforderlich, weil nach § 12 Satz 1 die Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde künftig unter Umständen die Wohnsiedlungsgenehmigung einschließen soll.

Vom Wohnungsbau her gesehen bestehen schließlich auch Bedenken gegen die derzeitige Fassung des § 38 des Entwurfs. Nach § 38 des Entwurfs soll der Preisstopp für alle unbebauten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücke aufgehoben werden. Hierin liegt deshalb eine wesentliche Erschwerung für den Wohnungsbau, weil dadurch mit einem weiteren Ansteigen der Preise gerechnet werden muß. Die vom Lande Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene Änderung bezweckt, diejenigen Grundstücke, die für den Wohnungsbau besonders wichtig sind und deren Veräußerung nach dem Entwurf einer Genehmigung nicht bedarf, von der Aufhebung der Preisbildungsvorschriften auszunehmen. Das wird dazu führen, daß innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im räumlichen Geltungsbereich verbindlicher städtebaulicher Pläne gelegene Grundstücke mehr als bisher für die Bebauung zur Verfügung gestellt werden.

SHELLHAUS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Zur weiteren Erläuterung des Ihnen vorliegenden Antrages des Landes Niedersachsen in BR-Drucks. Nr. 377/5/56 möchte ich noch auf folgendes hinweisen:

(D) Die im Regierungsentwurf in den §§ 38 und 8 Abs. 4 vorgesehenen Regelungen berücksichtigen zwar die sich aus der Zielsetzung dieses Gesetzes ergebenden Gesichtspunkte. Für den Wohnungsbau scheinen sie jedoch der niedersächsischen Landesregierung nicht ausreichend zu sein. Auch auf diesem Gebiete — für Bauland, Verkehrs- und Erholungsflächen, Ansetzung von Flüchtlingsbetrieben — besteht ein öffentliches Interesse, die Grundstückspreise nicht ins Ungemessene steigen zu lassen.

Für den Fall der Widmungsänderung kann gerade der Wohnungsbau unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf die bestehenden Regelungen zur Verhütung von Preisaufliebtendenzen nicht verzichten. Der soeben begründete Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 38 sieht nur vor, diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sowie Moor- und Ödland von den Preisvorschriften nicht auszunehmen, die aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb durch Widmungsänderung ausgeschieden sind und innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen. Das genügt dem Lande Niedersachsen nicht; denn daneben gibt es zahlreiche Fälle, insbesondere in kleineren Gemeinden, in denen diese lagemäßige Voraussetzung nicht gegeben ist; sie würden nach dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen nicht erfaßt, wären also preisfrei, so daß sich eine Zweigleisigkeit der Preisvorschriften für Bauland ergäbe. Im öffentlichen Interesse kann aber für alle Fälle der Widmungsänderung auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab bei Bauland nicht verzichtet werden, da sonst die bereits bestehenden Schwierigkeiten noch wesentlich verschärft würden.

(A) **Dr. HOEGNER** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern hat drei Anträge gestellt; sie betreffen die bayerischen Bauerngerichte, die Religionsgesellschaften und die Stiftungen. Ich verweise auf die schriftliche Begründung und bitte um Zustimmung.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich darf Sie bitten, die BR-Drucks. Nr. 377/1/56 und die Aufzeichnung über den Gang der Abstimmung zur Hand zu nehmen. Die Anträge der Länder sind in die Übersicht eingearbeitet.

Ich rufe Ziff. 1 auf. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stimmen wir über Buchst. a und b gemeinsam ab. — Angenommen!

Ziff. 2; wir können auch hier, wenn sich kein Widerspruch erhebt, über die Buchst. a und c gemeinsam abstimmen. — Abgelehnt!

Ziff. 2 Buchst. b. — Angenommen! Damit sind gleichzeitig die Ziff. 6 Buchst. b und 26 Buchst. a angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 377/3/56, und zwar über Ziff. 1. — Abgelehnt!

Ziff. 3 Buchst. a und b der Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 377/1/56. Wer für Ziff. 3 Buchst. a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Wer für Ziff. 3 Buchst. b ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls angenommen. Damit ist gleichzeitig Ziff. 16 angenommen.

Ziff. 3 Buchst. c. — Angenommen! Damit ist (B) gleichzeitig Ziff. 22 angenommen.

Jetzt folgt die Abstimmung über Ziff. 2 des Antrags des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 377/3/56. — Abgelehnt!

Ziff. 4 Buchst. a der Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 377/1/56. — Angenommen!

Wir stimmen nunmehr über Ziff. 1 des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 377/2/56 ab. — Angenommen.

Wir kommen zu Ziff. 4 der Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 377/1/56. Wir können, wenn sich kein Widerspruch erhebt, hier über die Buchst. b und c gemeinsam abstimmen. — Angenommen!

Ziff. 5 Buchst. a. — Angenommen! Damit ist gleichzeitig die Ziff. 24 Buchst. f. angenommen.

Ziff. 5 Buchst. b. — Angenommen! —

Ziff. 6 Buchst. a. — Abgelehnt!

Über Ziff. 6 Buchst. b ist bereits mit der Abstimmung über Ziff. 2 Buchst. b entschieden.

Ziff. 6 Buchst. c. — Abgelehnt!

Jetzt stimmen wir über Ziff. 6 Buchst. e ab, weil wir über Ziff. 6 Buchst. d erst hinterher bei Ziff. 7 abstimmen. Wer der Ziff. 6 Buchst. e zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Falls das Haus einverstanden ist, stimmen wir nunmehr über Ziff. 6 Buchst. d und Ziff. 7 Buchst. a gemeinsam ab. — Abgelehnt!

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 377/3/56 unter Ziff. 3 — Abgelehnt!

Ziff. 7 Buchst. b der Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 377/1/56. — Angenommen!

Ziff. 7 Buchst. c. — Angenommen!

Wir stimmen über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 377/5/56 ab. — Angenommen! Damit entfällt der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. 377/4/56 Ziff. 1 und 2, ebenso Ziff. 7 Buchst. d der Ausschlußempfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 377/1/56.

Wir stimmen über Ziff. 7 Buchst. e der Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 377/1/56 ab. — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 377/2/56 Ziff. 2. — Angenommen!

Wir fahren fort in der Abstimmung über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 377/1/56, und zwar jetzt Ziff. 8. — Abgelehnt!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen! Damit ist gleichzeitig Ziff. 20 angenommen.

Ziff. 11 Buchst. a, Buchst. b und Ziff. 12. Wir können gemeinsam darüber abstimmen, wenn kein Widerspruch erfolgt. — Angenommen!

Über Ziff. 11 Buchst. c, 13, 14, 15 können wir ebenfalls zusammen abstimmen. — Angenommen!

Über Ziff. 16 ist bereits bei Ziff. 3 Buchst. a und Buchst. b entschieden.

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18 und Ziff. 19 Buchst. a und Buchst. b. — Wir stimmen gemeinsam ab. — Angenommen!

Über Ziff. 20 wurde bereits bei Ziff. 10 entschieden. (D)

Ziff. 21 Buchst. a! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 21 Buchst. b.

Über Ziff. 22 wurde bereits bei Ziff. 3 Buchst. c, über Ziff. 23 Buchst. a und Buchst. b bei Ziff. 8 entschieden.

Ziff. 24 Buchst. a! — Angenommen!

Ziff. 24 Buchst. b! — Abgelehnt!

Damit kommen wir zu Ziff. 24 Buchst. c. — Angenommen! Hierdurch ist Ziff. 24 Buchst. e gleichzeitig abgelehnt.

Ziff. 24 Buchst. d! — Angenommen!

Ziff. 24 Buchst. e ist erledigt durch die Abstimmung zu Ziff. 24 Buchst. c.

Über Ziff. 24 Buchst. f wurde bereits bei Ziff. 5 Buchst. a entschieden.

Ziff. 25! — Angenommen!

Ziff. 26 Buchst. a ist bereits bei der Abstimmung über Ziff. 2 Buchst. b erledigt worden.

Ziff. 26 Buchst. b muß mit Ziff. 29 Buchst. a und Buchst. b zusammen behandelt werden.

Ziff. 26 Buchst. c! — Angenommen!

Können wir über Ziff. 27 Buchst. a und Buchst. b gemeinsam abstimmen? —

(Zurufe: Getrennte Abstimmung!)

Ziff. 27 Buchst. a! — Abgelehnt! Ziff. 27 Buchst. b! — Abgelehnt!

(A)

Über Ziff. 2 des Antrags des Landes Niedersachsen und über Ziff. 2 des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. 377/5/56 und BR-Drucks. 377/4/56 wurde bereits bei dem Antrag des Landes Niedersachsen zu Ziff. 1 entschieden.

Ziff. 28! — Angenommen!

Ziff. 29 a und b und Ziff. 26 b! Ich darf annehmen, daß über diese Ziffern gemeinsam abgestimmt werden kann. — Angenommen!

Ziff. 29 c und d! — Angenommen!

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe — Grundstücksverkehrsgesetz — gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Stellung zu nehmen nach Maßgabe der eben beschlossenen Änderungen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (BR-Drucks. Nr. 408/56)

SIEH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Förderung der Holzwirtschaft, vor allem die Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Waldes und die Steigerung der Holzerzeugung gilt seit langem als allgemeine Aufgabe. Besonders wichtig ist dafür einwandfreies Saat- und Pflanzgut. Um dem Waldbesitzer die Möglichkeit zu geben, einwandfreies Saat- und Pflanzgut erwerben zu können, wurde bereits 1934 vom Reich das forstliche Artgesetz mit einigen Durchführungsvorschriften erlassen. Dieses Gesetz entspricht jedoch nicht mehr der jetzigen Rechtsauffassung. Es ist auch fachlich zum Teil überholt. Diese Mängel sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf behoben werden.

(B)

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die **Regelung des gewerbsmäßigen Verkehrs von forstlichem Saat- und Pflanzgut bestimmter Baumarten und -gattungen**. Dies darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es aus anerkannten Beständen stammt. Im Gegensatz zum Gesetz über das landwirtschaftliche Saatgut wird nicht das Saat- und Pflanzgut als solches, sondern dessen Herkunft anerkannt. Es können anerkannt werden entweder ganze Waldgebiete oder Baumbestände, Einzelbäume oder auch Ausgangspflanzen. Das daraus gewonnene Saat- und Pflanzgut unterliegt vom Gewinnungsort ab einer Begleitscheinpfllicht, darf nicht vermischt und muß genau gekennzeichnet werden. Die Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe unterliegen einer bestimmten Überwachung, müssen Kontrollbücher führen und können einer Meldepflicht unterworfen werden.

Um das Ziel des Gesetzes nicht zu gefährden, ist ein Einfuhrverbot vorgesehen, von dem aber je nach Bedarf Ausnahmen gestattet werden können.

Der Agrarausschuß hat sich eingehend mit dem Entwurf befaßt. Er hält das Gesetz für notwendig und ist mit seinem Inhalt grundsätzlich einverstanden. Er schlägt lediglich eine Reihe kleinerer Abänderungen vor, die der Präzisierung der Einzelvorschriften, der Erleichterung des Verwaltungs-

verfahrens und der Verbesserung und Straffung der Übergangsvorschriften dienen. (C)

Mit dem Entwurf sind auch der Rechts- und der Innenausschuß befaßt worden. Der Rechtsausschuß stellt in Frage, ob die **Gesetzgebungskompetenz** des Bundes in dem vorgesehenen weiten Umfang gegeben ist. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten bezweifelt, ob eine so eingehende Regelung im Gesetz selbst erforderlich ist und ob nicht ein Teil in Durchführungsvorschriften übernommen werden sollte. Der Agrarausschuß teilt diese Bedenken nicht. Er begrüßt es vielmehr, daß nicht wie 1934 eine Art Ermächtigungsgesetz geschaffen, sondern der wesentliche Teil der notwendigen Vorschriften bundeseinheitlich gleich im Gesetz festgelegt wird. Von einer mangelnden Übersichtlichkeit kann bei diesem Gesetz, dessen materieller Inhalt nur etwa 13 Paragraphen umfaßt, wohl kaum gesprochen werden.

Der Innenausschuß regt weiter an, ob nicht das **Anerkennungsverfahren** in die Hand der Selbstverwaltung der wirtschaftlich interessierten Kreise gelegt werden soll. Auch dem muß ganz entschieden widersprochen werden. Abgesehen davon, daß es eine derartige Selbstverwaltung gar nicht gibt, sondern diese erst geschaffen werden müßte, würde es sich verbieten, derartige Hoheitsentscheidungen in die Hand der Interessenten zu legen.

Ich beantrage deshalb namens des Agrarausschusses, die Empfehlungen des Innen- und des Rechtsausschusses unter I der BR-Drucks. Nr. 408/1/56 abzulehnen und zu dem Gesetzentwurf gemäß den Empfehlungen des Agrar- und des Rechtsausschusses unter II dieser Drucksache Stellung zu nehmen. (D)

Präsident Dr. SIEVEKING: Keine weiteren Wortmeldungen? — Meine Herren, ich möchte vorschlagen, daß wir zunächst über die vom Rechtsausschuß und die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagenen Stellungnahmen unter I der BR-Drucks. Nr. 408/1/56 getrennt abstimmen. Dann könnten wir — wenn Sie einverstanden sind — über die Änderungsvorschläge unter II en bloc abstimmen, da keine Widersprüche zwischen den einzelnen Vorschlägen bestehen.

Ich rufe Abschnitt I Ziff. 1 — Empfehlung des Rechtsausschusses — der BR-Drucks. Nr. 408/1/56 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Nun die Empfehlung des Innenausschusses unter Ziff. 2! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann folgen wir der Empfehlung des Innenausschusses.

Wir kommen jetzt zu Abschnitt II. Ich darf annehmen, daß Sie mit der en-bloc-Abstimmung einverstanden sind und daß Sie die gesamten Empfehlungen unter II billigen.

(Zustimmung.)

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat mit dieser Maßgabe zu dem Entwurf eines Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Stellung nimmt und im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf erhebt. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

(A) Punkt 20 der Tagesordnung ist bereits erledigt.

Wir kommen zu Punkt 21:

Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1957 (BR-Drucks. Nr. 406/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Benennung eines Vertreters für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (BR-Drucks. Nr. 394/56)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der Bundesrat beschließt entsprechend dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein, an Stelle seines Vertreters im Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette, Regierungsdirektor Fuhlendorf, nunmehr Ministerialrat Engel zu bestimmen.

Es folgt Punkt 23 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. April 1955 über Offshore-Beschaffungen (BR-Drucks. Nr. 439/56)

Berichterstattung entfällt. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. — Sie stimmen zu; es ist entsprechend beschlossen.

(B) Nächster Punkt der Tagesordnung — Punkt 24 —:

Gesetz über das Protokoll vom 15. Juni 1955 zur Berichtigung des französischen Wortlauts des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (BR-Drucks. Nr. 440/56)

Auch hier entfällt die Berichterstattung. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt wieder, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. — Keine Bedenken; dann ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen nun zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Sechsten Protokoll vom 23. Mai 1956 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BR-Drucks. Nr. 441/56)

Auch hier ist der Wirtschaftsausschuß federführend. Er empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Sie stimmen zu; der Bundesrat hat entsprechend beschlossen.

Ich rufe nun Punkt 26 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-AH. StatGes.) (BR-Drucks. Nr. 442/56)

Hier empfiehlt der federführende Wirtschaftsausschuß, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wenn kein Widerspruch erfolgt, haben wir so beschlossen und stimmen dem Gesetzesbeschluß des Bundestages gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zu.

Punkt 27 der Tagesordnung ist abgesetzt.

(C)

Punkt 28 der Tagesordnung:

Jahresabschluß der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1955 (BR-Drucks. Nr. 313/56)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. — Keine Wortmeldungen! Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat von diesem Jahresabschluß Kenntnis genommen hat.

Wir kommen nun zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn nebst Stellenplan und Bautenverzeichnis für das Geschäftsjahr 1956 (BR-Drucks. Nr. 381/56)

Auch hier ist keine Berichterstattung erforderlich. — Keine Wortmeldungen. Wir folgen der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post und des Wirtschaftsausschusses, Kenntnis zu nehmen.

Nunmehr Punkt 30 der Tagesordnung:

Benennung von zwei Vertretern für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt Wiesbaden/Berlin (BR-Drucks. Nr. 390/56)

Keine Berichterstattung! Die Empfehlung der Ausschüsse liegt Ihnen vor. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, die Herren Minister Dr. Conrad und Dr. Kaßmann zu benennen.

(D)

Es folgt Punkt 31 der Tagesordnung:

Gesetz über die Vereinbarung vom 12. November 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Patente für gewerbliche Erfindungen (BR-Drucks. Nr. 443/56)

Keine Berichterstattung! Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Sie stimmen zu.

Punkt 32 der Tagesordnung ist abgesetzt.

Dann folgt als nächster Punkt der Tagesordnung Punkt 33:

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Realkredits (BR-Drucks. Nr. 419/56)

Eine Berichterstattung ist auch bei diesem Punkt nicht erforderlich. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Der federführende Rechtsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Es ist so beschlossen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. 12/56)

Eine Berichterstattung entfällt. Wir folgen der Empfehlung des Rechtsausschusses, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.

(A) Punkt 35 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan sowie der Französischen Republik über Militärfriedhöfe, Kriegsgräber und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth und über das Abkommen vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan über Kriegsgräber, Militärfriedhöfe und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 414/56)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Änderungsvorschläge der beteiligten Ausschüsse liegen nicht vor. Demnach kann ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließt, keine Einwendungen zu erheben. Das Gesetz wird für zustimmungsbedürftig gehalten, weil das Abkommen die ausländische Kriegsgräberkommission in der Bundesrepublik Deutschland von Steuern befreit, die zwar der Gesetzgebung des Bundes unterliegen, aber ganz oder teilweise den Ländern zustehen

Nächster Punkt der Tagesordnung — 36 —

Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren (BR-Drucks. Nr. 399/56)

(B)

Keine Berichterstattung! Wir haben über die in BR-Drucks. Nr. 399/1/56 niedergelegten Empfehlungen der Ausschüsse abzustimmen. Darf ich annehmen, daß die Empfehlungen im ganzen gebilligt werden? — Das ist der Fall. Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG beschlossen, dieser **Verordnung zuzustimmen.**

Punkt 37 der Tagesordnung:

Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten (BR-Drucks. Nr. 332/56)

Auch hier entfällt die Berichterstattung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 332/1/56 vor. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage zurückzustellen, damit in der Zwischenzeit noch einmal ein Gutachten eingeholt wird. Wer diesen Vorschlag unterstützt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt! Dann müssen wir uns mit der Sache befassen.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Auch wenn ich damit leider die Verhandlungen verzögere, möchte ich doch noch einmal namens des Agrarausschusses bitten, zu überlegen, ob wir diese Verordnung nicht zurückstellen. Ich darf ganz kurz einige sehr entscheidende Gründe anführen. Wir haben Berichte von der betroffenen Industrie, daß nach einem Sachverständigenurteil, das in der Medizinischen Wochenschrift veröffent-

licht wurde und auch dem Innenministerium vorliegt, eine Pasteurisierung der Eier vor der Verarbeitung die Verarbeitungsfähigkeit in Frage stellt. Ferner haben wir ein wissenschaftliches Gutachten, wonach das Problem der Infektion durch Salmonellen bis jetzt keineswegs einer einheitlichen wissenschaftlichen Beurteilung begegnet. Die Industrie erklärt uns, daß sie, wenn wir diese Verordnung annehmen, nicht mehr in der Lage sei, sich mit den nötigen Rohstoffen für das nächste Jahr zu versorgen. Ich glaube, daß wir unter diesen Umständen verpflichtet sind, der Anregung des Wirtschaftsausschusses zu folgen, die Verordnung zurückzustellen und uns dieses neuere Gutachten zu beschaffen. (C)

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg schließt sich dieser Stellungnahme des Landes Baden-Württemberg an und bittet Sie ebenfalls dringend, zunächst die Zurückstellung der Verordnung zu beschließen. Es scheint uns notwendig zu sein, daß wir an Hand dieses Gutachtens, das entweder vom Wirtschaftsausschuß des Bundesrats oder auch von der Bundesregierung eingefordert werden soll, eine nochmalige Überprüfung vornehmen, damit wir uns auch über die medizinische Tragweite der Verordnung genauso im klaren sind wie über die wirtschaftliche, auf die der Vertreter des Landes Baden-Württemberg soeben hingewiesen hat. Ich glaube, daß damit eine längere Verzögerung wirklich nicht in Kauf genommen zu werden braucht. Die Mediziner können letzten Endes ein solches Gutachten in absehbarer Zeit erstatten.

(Siemsen: Wir haben doch schon abgestimmt! — Weitere Zurufe.)

(D)

Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren, das Abstimmungsergebnis widerspricht an sich dem, was in der Vorbesprechung vereinbart war. Es handelt sich hier tatsächlich um ein sehr wichtiges Problem, so daß man die Sache nicht übers Knie brechen soll. Wir sind insofern zuständig, als die Erreger dieser ganzen Salmonella-Gruppe in Hamburg sitzen. Wir kennen also die Hintergründe sehr genau. Es wird neuerdings von gewichtiger Seite behauptet, es sei sogar gefährlich zu pasteurisieren; dadurch werde noch sehr viel größeres Unheil angerichtet. Deshalb sind wir der Meinung, es sei nötig, daß das noch einmal wissenschaftlich einwandfrei geklärt werde.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Es wird schwierig sein, sich in diesem Kreise und zu dieser Stunde darüber zu unterhalten, ob nun dieses oder jenes wissenschaftliche Gutachten zutrifft. Alle Erfahrungen bei Einholung von Gutachten zeigen ja, daß man dieses Gutachten und jenes Gutachten bekommen kann und auch bekommt.

Ich darf nur darauf hinweisen, daß durch die Untersuchungen der Gesundheitsbehörde in Hamburg einwandfrei nachgewiesen worden ist, daß die ausländischen Eiprodukte, insbesondere chinesischer Herkunft, durch menschenpathogene Typen der Salmonellen in großem Umfange infiziert sind. Die Salmonellen sind so weitgehend erforscht, daß neue und umfassende wissenschaftliche Untersuchungen, die der Wirtschaftsausschuß ja gefor-

(A) dert hat, nicht zu grundlegend neuen Erkenntnissen über die Pathogenität dieser Krankheitskeime und ihre Bedeutung als Erreger menschlicher Einzel- oder Massenerkrankungen führen werden. Die Tatsache, daß salmonellenhaltige Eiprodukte geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen, kann durch weitere wissenschaftliche Untersuchungen — nach unseren Feststellungen jedenfalls — nicht mehr ausgeräumt werden.

Es haben bereits Feststellungen auch in England ergeben, daß importiertes Gefriervollei ebenso wie importiertes Eipulver sowie die damit bereiteten Bäckereierzeugnisse zu häufigen Ausbrüchen von Salmonella-Enteritis und Paratyphus B geführt haben. Ähnliche Feststellungen sind bei der Weltgesundheitsorganisation getroffen worden.

Meine Herren, es fragt sich nach diesen Feststellungen, ob von weiteren Erörterungen nun wirklich noch andere Ergebnisse erwartet werden können. Mir scheint ein Fall vorzuliegen, bei dem man sagen kann: wirtschaftliche Interessen haben zurückzutreten, wenn eine ernste Gefährdung der Gesundheit droht. Nach Auffassung der Bundesregierung ist dieser Punkt erreicht. Es hat ja bereits zu nicht unerheblicher Kritik in der Öffentlichkeit geführt, daß durch das Ausbleiben dieser Verordnung immer wieder Erkrankungen vorgekommen sind.

(B) Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Ich möchte zwei Worte erwidern, zunächst dieses: Auch die Untersuchungen der hamburgischen Gesundheitsbehörde haben nicht ergeben, daß eine Kausalität zwischen den chinesischen Eiprodukten und den Erkrankungen besteht; eine Kausalität ist nicht einwandfrei festgestellt. Zweitens: Wenn der Herr Vertreter der Bundesregierung darauf hingewiesen hat, daß man sich auch in England mit diesen Dingen beschäftigt, dann muß ich darauf erwidern, daß das zwar richtig ist, daß aber gerade in England eine Regelung, wie sie hier vorgesehen ist, zunächst deshalb zurückgestellt worden ist, weil man große Bedenken gegen die Pasteurisierung dieser Waren hat. Ich glaube also, daß uns gerade die englische Parallele, auf die hingewiesen worden ist, dazu bringen sollte, äußerst vorsichtig vorzugehen, bevor wir eine Regelung treffen, die die Kosten bestimmter Produkte erhöhen, wie es von Seiten des Landes Baden-Württemberg vorgebracht worden ist.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir einen Satz. Das Gutachten des Dr. Seeliger, das in der Medizinischen Wochenschrift veröffentlicht wurde und das, glaube ich, auch bei den Akten des Innenministeriums liegt, stellt ausdrücklich fest, daß die Pasteurisierung des Rohprodukts vor der Verzollung seine Verarbeitungsfähigkeit beeinträchtigt. Der betroffenen Industrie ein nicht mehr verarbeitbares Produkt zuzuführen, ist so wirtschaftsfremd, daß man sich überlegen sollte, ob man diese Verordnung über die Bühne gehen läßt. Die Industrie erklärt im übrigen, daß sie durchaus in der Lage sei, bei der Verarbeitung, also bei der Emulgierung der Rohprodukte selber eine Pasteurisierung durchzuführen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren, darf ich eine Bemerkung zur Geschäftsordnung machen. Es ist bisher im Bundesrat üblich gewesen, wenn mehrere Länder darum baten, eine solche Verordnung noch zurückzustellen, diesem Wunsche zu entsprechen. Deswegen bin ich der Ansicht, man sollte das auch hier tun.

Es kann ja ein Endtermin fixiert werden. Damit kann dem Wunsch, noch einmal eine wirklich exakte Aufklärung zu bekommen, entsprochen werden. Ich möchte nur zur Illustration sagen, daß die neuesten Behauptungen dahin gehen, daß auch in frischen Eiern Salmonellen auftreten.

(Zuruf: Es liegt doch ein Beschluß vor, die Vorlage nicht zurückzustellen!)

— Entschuldigen Sie, ich habe insofern einen Fehler gemacht, als ich hätte fragen sollen, ob das Wort gewünscht wird. Dann hätten Herr Farny und Herr Weber dazu gesprochen.

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Deshalb möchte ich den Antrag stellen, daß auf Grund der Debatte noch einmal eine Abstimmung stattfindet. Was hätte die Debatte für einen Sinn gehabt, wenn wir jetzt keine Konsequenzen daraus ziehen könnten?

Präsident Dr. SIEVEKING: Darf ich noch einmal um die Entscheidung bitten, ob diese Verordnung zurückgestellt werden soll oder ob der Bundesrat in die Beratung der Verordnung eintreten will. Wer für die Zurückstellung der Verordnung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt! Dann müssen wir also in die Beratung eintreten.

(D) Wir stimmen zunächst über den Abschnitt II Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 332/1/56 ab. Wer für diese Ergänzung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 1 ist angenommen.

Ziff. 2! Die Buchst. a und b schließen sich aus.

Wir stimmen zunächst über Buchst. a ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Damit entfällt Buchst. b.

Wir kommen zu Ziff. 2 c. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 2 d! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 a! — Abgelehnt!

Ziff. 6 b! — Angenommen!

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident, wir haben in einem Vorstadium der Behandlung des Gesetzes einen Antrag eingebracht, dem § 3 folgenden neuen Abs. 3 anzufügen:

Die obersten Gesundheitsbehörden der Länder oder die von ihnen ermächtigten Behörden können einem gewerblichen Betrieb eine widerrufliche Ausnahme von den Vorschriften des § 4 Absätze 1 und 3 und den §§ 5 und 6 für Eiprodukte bewilligen, wenn diese in dem

- (A) Betrieb zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden und hierbei ein Verfahren nach § 2 Absatz 2 zur Anwendung kommt.

Das heißt also, daß diese Betriebe nicht gehalten sind, die Pasteurisation auf große Entfernungen — also im Freihafen — durchzuführen, sondern daß die Pasteurisation auch im Betrieb durchgeführt werden kann.

Der Inhaber des Betriebes ist verpflichtet, für Personen, die mit den Eiprodukten vor der Verarbeitung zu Lebensmitteln in Berührung kommen, halbjährlich dem zuständigen Gesundheitsamt ein ärztliches Zeugnis über das Ergebnis der Urin- und Stuhluntersuchung auf Erreger nach § 2 Abs. 2 vorzulegen.

Ich glaube, wir sollten für die Betriebe diese Möglichkeit schaffen. Ich bin leider nicht in der Lage, diesen Antrag schriftlich dem Hohen Hause vorzulegen, weil ich nach der Vorbesprechung damit gerechnet habe, daß die Sache heute nicht mehr behandelt wird. Ich möchte aber darum bitten, diesen Antrag, den ich noch vervielfältigen lassen werde, anzunehmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Darf ich fragen, ob das Haus damit einverstanden ist, daß dieser Antrag behandelt wird?

(Zuruf: Wir kennen ihn gar nicht!)

— Ich wollte vorschlagen, daß der Antrag noch einmal langsam verlesen wird. — Sie stimmen der Behandlung zu.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Der Antrag lautet folgendermaßen:

- (B) § 8 wird durch einen neuen Abs. 3 ergänzt:
Die obersten Gesundheitsbehörden der Länder oder die von ihnen ermächtigten Behörden können einem gewerblichen Betrieb eine widerrufliche Ausnahme von den Vorschriften des § 4 Absätze 1 und 3 und den §§ 5 und 6 für Eiprodukte bewilligen, wenn diese in dem Betrieb zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden und hierbei ein Verfahren nach § 2 Absatz 2 zur Anwendung kommt.

Also so, wie es die Verordnung vorschreibt.

Der Inhaber des Betriebes ist verpflichtet, für Personen, die mit den Eiprodukten vor der Verarbeitung zu Lebensmitteln in Berührung kommen, halbjährlich dem zuständigen Gesundheitsamt ein ärztliches Zeugnis über das Ergebnis einer Urin- und Stuhluntersuchung auf Erreger nach § 2 Abs. 2 vorzulegen.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Wenn ich richtig unterrichtet bin, ist dieser Antrag bereits im Agrarausschuß erörtert worden. Abgestimmt worden ist, glaube ich, über ihn dort nicht. Es war doch wohl eine sehr weitgehende Übereinstimmung dahin vorhanden, daß die Annahme dieses Antrags zu einer praktischen Durchlöcherung der Verordnung im weitesten Umfang führen würde.

Ich bitte auch darauf hinweisen zu dürfen, daß die Novelle zum Lebensmittelgesetz, die den Bundesrat ja bereits vor einiger Zeit durchlaufen hat, derartige Ausnahmenvorschriften und Ausnahmemöglichkeiten aus wohlverwogenen Gründen nicht vorsieht.

Präsident Dr. SIEVEKING: Wir kommen dann zur Abstimmung. Wer für die Einfügung des von Baden-Württemberg beantragten zusätzlichen Absatzes ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der von ihm vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen nun zu Punkt 38 der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden des Finanzausschusses

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Finanzminister Dr. Frank zum neuen Vorsitzenden des Finanzausschusses zu wählen.

Dr. HOEGNER (Bayern): Bayern enthält sich aus den bekannten Gründen der Stimme.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich darf annehmen, daß der Bundesrat im übrigen einverstanden ist. — Dann ist Herr Minister Dr. Frank zum Vorsitzenden des Finanzausschusses gewählt.

Meine Herren, ich darf die Wahl eines neuen Vorsitzenden des Finanzausschusses zum Anlaß nehmen, um dem seitherigen langjährigen Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Staatsminister a. D. Dr. Troeger, noch einmal unseren Dank auszusprechen. Seit dem 11. Januar 1951 gehörte Herr Dr. Troeger als hessischer Finanzminister dem Bundesrat an. Seine große Sachkunde, sein Verhandlungsgeschick, seine Kampfesfreudigkeit, seine unermüdete Arbeitskraft und nicht zuletzt seinen trockenen Humor hat er vom 1. Februar 1952 an als Vorsitzender dem Finanzausschuß und dem Bundesrat zugute kommen lassen. Ganz besondere Verdienste hat sich Herr Dr. Troeger bei den langjährigen Verhandlungen um die Finanz- und Steuerreform erworben. Ich weiß mich mit dem Hause einig, wenn ich an dieser Stelle Herrn Dr. Troeger ausdrücklich den Dank des Bundesrates für seine Tätigkeit in diesem Hohen Hause ausspreche und damit zugleich den Wunsch für ein erfolgreiches Wirken in seinem neuen Amt verbinde.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden des Kulturausschusses

Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Kultusminister Arno Hennig (Hessen) zu seinem neuen Vorsitzenden zu wählen. Ich darf annehmen, daß der Bundesrat damit einverstanden ist.

(Zustimmung.)

Herr Kultusminister Hennig ist ja gleichzeitig Vorsitzender der Kultusministerkonferenz.

Schließlich haben wir noch Punkt 40 der Tagesordnung zu erledigen:

Einstellung eines Angestellten der TOA III beim Sekretariat des Bundesrates

Das Präsidium schlägt nach Anhörung des ständigen Beirats vor, Herrn Hans-Joachim Wöhl als

- (A) Angestellten der TOA III beim Sekretariat des Bundesrates einzustellen. Die Personalien sind Ihnen bekannt. Wenn ich keinen Widerspruch höre, darf ich Ihre Zustimmung feststellen.

(Zustimmung.)

Damit ist unsere Tagesordnung abgewickelt. Ich (C) berufe die nächste Sitzung ein auf Freitag, den 30. November, 10 Uhr vormittags.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 13.22 Uhr.)

**Anlage zum Sitzungsbericht
über die 166. Sitzung des Bundesrats.**

(Vgl. S. 409 B)

Bericht

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und
Ergänzung des Artikels 106 des Grundgesetzes
(BR-Drucks. 94/56)**

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Artikels 106 des Grundgesetzes, der auf einen Initiativantrag aller Fraktionen zurückgeht, am 8. März 1956 mit sehr großer Mehrheit verabschiedet — 384 Abgeordnete stimmten für den Entwurf, 8 dagegen, und 3 Abgeordnete enthielten sich der Stimme. Der Gesetzesbeschluß wurde am 16. März 1956 dem Bundesrat zugestellt und sollte in der 156. Sitzung am 23. März 1956 behandelt werden.

Der Bundesrat hat den Entwurf seinerzeit von der Tagesordnung abgesetzt und ihn zur weiteren Beratung an den Finanzausschuß, den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Innere Angelegenheiten verwiesen.

- (B) Den folgenden Ausführungen über den sachlichen Inhalt des Entwurfs und den Gang der Verhandlungen im Finanzausschuß darf ich noch eine verfahrensrechtliche Bemerkung vorausschicken. Da der Gesetzesbeschluß dem Bundesrat bereits am 16. März 1956 zugestellt wurde, ist die Frist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat abgelaufen. Wir können daher heute nur noch darüber entscheiden, ob der Bundesrat dem Gesetzesbeschluß mit der verfassungsändernden Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen zustimmen oder ob er ihn ablehnen will. Im letzteren Fall steht zu erwarten, daß der Bundestag oder die Bundesregierung die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf verfolgt drei Anliegen.

Das erste ist die **Zuweisung der Realsteuern**, die bislang Landessteuern sind und den Kommunen auf Grund der Landesgesetzgebung zufließen, an die **Gemeinden** durch das Grundgesetz. Die **Gemeindeverbände** werden in diese **Realsteuergarantie** nicht einbezogen. Der Entwurf sieht aber vor, daß die **Gemeindeverbände** die Realsteuern als **Bemessungsgrundlage** für ihre Umlagen oder Zuschläge zugrunde legen dürfen. Da die Länder und sonstigen Gebietskörperschaften in diesem Zusammenhang nicht erwähnt werden, wäre es zweifelhaft, ob sie ihrerseits die Realsteuern als Bemessungsgrundlage heranziehen können.

Das zweite Ziel der Grundgesetzänderung ist die **Einführung des Steuerverbundes** zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Der Landes-

gesetzgeber wird hiernach kraft ausdrücklicher Regelung des Grundgesetzes verpflichtet, den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen von ihm zu bestimmenden Hundertsatz des Länderanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zuzuweisen. Hinsichtlich der übrigen Landessteuern soll es dem Landesgesetzgeber freistehen, ob und inwieweit er die Kommunen beteiligen will.

Schließlich, und das ist das dritte Anliegen des Entwurfs, soll für Länder und Gemeinden, denen durch besondere Einrichtungen des Bundes einzelne Sonderbelastungen erwachsen, ein **Ausgleichsanspruch** verfassungskräftig festgelegt werden.

Die Bedeutung der neuen Verfassungsbestimmungen liegt sowohl in der verfassungsrechtlichen Neuerung wie in der politischen Zielrichtung, die sie verfolgen. Der Inhalt des Entwurfs läßt erkennen, daß tiefgreifende Änderungen der finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden angestrebt werden, deren letzte Auswirkungen sich heute wahrscheinlich noch gar nicht absehen lassen. Das Grundgesetz hatte bisher den innerstaatlichen Finanzausgleich bewußt ausgespart und sich mit der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 begnügt. Die Befürworter der Neuregelung berufen sich aber gerade auf diese Vorschrift und glauben, aus ihr nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht für die verfassungskräftige Festlegung der Grundzüge des innerstaatlichen Finanzausgleichs herleiten zu können. Als Leitmotiv der Grundgesetzänderung wurde es demgemäß bezeichnet, den Kommunen, die Verwaltungskraft zu gewährleisten, die sie zur Bewältigung der durch die Bundesgesetzgebung an sie gestellten Anforderungen benötigen. Die Realsteuergarantie soll dabei die autonome Finanzkraft der Gemeinden vor Eingriffen des Landesgesetzgebers — für alle Zukunft — schützen. Der Steuerverbund wird zwar, wie im Bundestag betont wurde, in der Praxis keine wesentlichen Änderungen bringen, aber er soll — und das ist sein Hauptanliegen — die Beteiligung der Gemeinden als eines dritten Partners an der Einkommen- und Körperschaftsteuer sichern. Die hiermit angestrebte Stabilisierung der gemeindlichen Finanzstruktur geht naturgemäß zu Lasten der Länder. Mit dem Eingriff des Bundesgesetzgebers in den innerstaatlichen Finanzausgleich wird ein traditionelles Vorbehaltsgut der Gliedstaaten in seiner Substanz betroffen und gleichzeitig die Finanzautonomie der Länder beeinträchtigt. Dieser Gesichtspunkt darf, auch wenn man den Grundtendenzen der Neuregelung zustimmen will, nicht verkannt werden.

Die an der Beratung des Entwurfs beteiligten Ausschüsse, der Finanzausschuß, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, haben sich sehr eingehend mit der Frage befaßt, ob die Grundgesetzänderungen notwendig, zweckmäßig

(A) und in ihren Auswirkungen positiv zu beurteilen sind. Der von den Ausschüssen eingesetzte gemeinsame Unterausschuß hat einen ebenso gründlichen wie abgewogenen Bericht vorgelegt, der der abschließenden Beratung des Rechtsausschusses und des federführenden Finanzausschusses zugrunde lag. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat den Bericht des Unterausschusses zur Kenntnis genommen und von Empfehlungen abgesehen.

Bei den Ausschußberatungen wurden folgende Licht- und Schattenseiten des Entwurfs zur Erwägung gestellt:

Die Realsteuern fließen in allen Ländern den Gemeinden zu, wobei nirgends an eine Änderung dieses Zustandes gedacht ist. Für eine verfassungskräftige Realsteuergarantie bestehe also kein akutes Bedürfnis, das allenfalls eine Grundgesetzänderung rechtfertigen könne.

Diesen Bedenken wurde entgegengehalten, daß die Festlegung der Realsteuergarantie im Grundgesetz eine notwendige Ergänzung der Selbstverwaltungsgarantie sei und daß der derzeitige Zustand, wonach die Gemeinden Gläubiger der Realsteuern sind, Veranlassung gebe, die geübte Praxis in eine Verfassungsnorm umzuwandeln.

Hinsichtlich des Steuerverbundes fehlen, obwohl er bisher auf Grund landesgesetzlicher Regelungen in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein schon besteht, endgültige Erfahrungen. Auf der Schattenseite steht zweifellos, daß er zu einer Steigerung der Konjunktorempfindlichkeit der lokalen Finanzmasse führen könne, daß seine Automatik — steigende Finanzaufweisungen bei steigenden Steuereinnahmen und sinkende Finanzaufweisungen bei sinkenden Steuereinnahmen — im Widerspruch zu dem Bedarfsdeckungsprinzip stehe, wie es z. B. zwischen Bund und Ländern gilt. Sein Wert kann, durch die den Ländern auch weiterhin mögliche Veränderung der Lastenverteilung gemindert werden. Ferner werde man ohne Revisionsklausel nicht auskommen können und daher Auseinandersetzungen zwischen Ländern und Gemeinden über die Höhe der beiderseitigen Finanzmasse auch weiterhin auftreten. Der Zusammenhang zwischen Steuerverbund und Selbstverwaltung, der oft zitiert werde, sei unklar, da er nur das Kollektiv der Gemeinden betreffe und die Frage, wie die einzelne Gemeinde zu beteiligen sei, zwangsläufig offenlassen müsse. Eine akute Staatsnotwendigkeit zur Verankerung des Steuerverbunds im Grundgesetz bestehe nicht. Es sei überdies gefährlich, ein Prinzip, dessen Vor- und Nachteile und dessen Auswirkungen in Krisenzeiten weder wissenschaftlich noch praktisch hinreichend geklärt sei, zum Gegenstand einer schwer reversiblen Bundesverfassung zu machen. Im übrigen fordere eine Bejahung des Steuerverbunds noch keineswegs dessen Festlegung im Grundgesetz.

Die Befürworter der Grundgesetzänderung wiesen demgegenüber darauf hin, daß die finanzwirtschaftliche Schicksalgemeinschaft, die dem Steuerverbund eigen sei, ein Vertrauensverhältnis zwischen Land und Gemeinden schaffen könne, daß der Steuerverbund der Aufgabengemeinschaft zwischen Land und Gemeinden eine Deckungsgemeinschaft an die Seite stelle, daß die Teilnahme der kommunalen Finanzwirtschaft an der Gesamtkonjunktur wiederhergestellt werde, daß in Kri-

senzeiten Auseinandersetzungen auf der Basis (C) eines bereits bestehenden Steuerverbundes leichter zu führen seien, daß die Aufstellung und Beratung des Haushalts erleichtert werde und daß sich aus dem Steuerverbund auch eine Verwaltungsvereinfachung ergebe.

Der Finanzausschuß ist nach eingehender Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gekommen, daß der Bundesrat die Grundgedanken des Gesetzesbeschlusses des Bundestags billigen, seine Zustimmung aber der jetzt vorliegenden Fassung nicht erteilen sollte. Nach Auffassung des Finanzausschusses sollte der Bundesrat seine Zustimmung nur in Aussicht stellen, wenn der Gesetzentwurf folgende Änderungen erfährt:

1. Der neue Artikel 106 Abs. 6 Satz 1 sollte eine Fassung erhalten, die es der Landesgesetzgebung wie bisher ermöglicht, auch die Gemeindeverbände an den Realsteuern zu beteiligen. Der Finanzausschuß hält es nicht für vertretbar, hinsichtlich der Gemeindeverbände hinter den augenblicklichen Besitzstand zurückzugehen und die Realsteuergarantie ausschließlich den Gemeinden zu gewähren. Weiterhin wäre bei der Neufassung einem Sonderproblem der Freien und Hansestadt Hamburg Rechnung zu tragen. Im Lande Hamburg gibt es keine Gemeinden. Dennoch ist die Realsteuergarantie für dieses Land nicht schlechthin gegenstandslos. Es besteht nämlich die Besorgnis, daß bei der Erhebung der Realsteuern durch das Land Hamburg Schwierigkeiten entstehen, sofern es bei dem Wortlaut des Gesetzes verbleibt. Durch den angefügten Halbsatz im neugefaßten Satz 1 sollen diese besonderen Verhältnisse der Freien und Hansestadt Hamburg berücksichtigt werden. (D)
2. Der Finanzausschuß hält es ferner für erforderlich, in dem neuen Artikel 106 Abs. 6 Satz 2 zu streichen.

Hierdurch soll klargestellt werden, daß die Länder neben den Gemeindeverbänden die Realsteuern auch dann als Bemessungsgrundlage für Umlagen heranziehen können, wenn sie die Ertragshöhe über die Realsteuern verlieren. Würde dieses Recht der Länder zweifelhaft, so würde der Bundesgesetzgeber in Methodenfragen des kommunalen Finanzausgleichs eingreifen, was zumindest verfassungspolitisch nicht angebracht erscheint.

3. In Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß geht der Finanzausschuß davon aus, daß es verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch bedenklich wäre, wenn das Gesetz, wie in der derzeitigen Fassung vorgesehen, rückwirkend zum 1. April 1956 in Kraft treten und in die Haushalts- und Finanzausgleichsgesetze der Länder, die für 1956 in Kraft und für 1957 in Vorbereitung sind, eingreifen würde. Als frühestmöglicher Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes kommt daher nach Ansicht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses der 1. April 1958 in Betracht.

Gegen die vorgesehene Fassung des Art. 106 Abs. 7, die den Ausgleichsanspruch von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden gegen den Bund im Falle von Sonderbelastungen vorsieht, hat der Finanzausschuß keine Einwendungen vorgebracht. Die Vorschrift entspricht im Grundsatz

(A) einem früheren Vorschlag des Bundesrats zum Entwurf eines Finanzverfassungsgesetzes.

Wie bereits ausgeführt, kann der Bundesrat wegen Fristablaufs den Vermittlungsausschuß nicht mehr anrufen. Der Finanzausschuß schlägt daher vor, zu dem Gesetzentwurf gemäß Ziffer I der gemeinsamen Drucksache Nr. 94/3/56 Stellung zu nehmen und dabei darauf hinzuweisen, daß die Grundgedanken des Gesetzes gebilligt würden, daß eine Zustimmung des Bundesrats aber nur in Aussicht gestellt werden könne, falls in einem, von anderer Seite in Gang gesetzten Vermittlungsverfahren bestimmte Änderungswünsche, die ich eben dargestellt habe, Berücksichtigung finden.

Der mitberatende Rechtsausschuß schlägt Ihnen (C) in Ziffer II der gemeinsamen Drucksache Nr. 94/3/56 vor, den Gesetzentwurf abzulehnen, weil er in der jetzigen Fassung zu einer rückwirkend in Kraft tretenden Grundgesetzänderung führen würde. Dieser Vorschlag des Rechtsausschusses wird im Ergebnis von der Empfehlung des Finanzausschusses in Ziffer I 2 der gemeinsamen Drucksache mit umfaßt.

Namens und im Auftrag des Finanzausschusses bitte ich, entsprechend seinem Vorschlag unter Ziffer I der gemeinsamen Drucksache Nr. 94/3/56 zu beschließen.

(B)

(D)